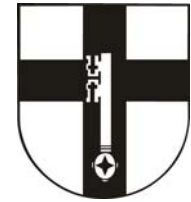


Amtsblatt der Stadt Werl



Amtliches Veröffentlichungsorgan der Stadt Werl

1. Jahrgang

21. Juli 2009

Nr. 5

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>Inhaltsübersicht</u>	<u>Seite</u>
1	1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungs-Satzung der Stadt Werl vom 26.06.2009	2 - 5
2	Satzung zur Änderung der Entwässerungssatzung der Stadt Werl vom 26.06.2009	5 - 7
3	1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Ordnung auf den städt. Friedhöfen in der Stadt Werl (Friedhofssatzung) vom 26.06.2009	7 - 8
4	1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Werl (Klärschlamm Entsorgungssatzung) vom 26.06.2009	8 - 9
5	1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Benutzung der städt. Friedhöfe und Totenhallen im Stadtgebiet Werl vom 26.06.2009	9 - 13
6	2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Ordnung auf den städt. Friedhöfen in der Stadt Werl (Friedhofssatzung) vom 26.06.2009	13
7	2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Werl vom 26.06.2009	13 - 14
8	4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Werl vom 26.06.2009	14 - 15
9	Straßenreinigungsverzeichnis vom 26.06.2009	15 - 24
10	21. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Abfallbeseitigung der Stadt Werl vom 26.06.2009	25 - 26
11	Wahlbekanntmachung zu den Kommunalwahlen am 30.08.2009	27
12	Unterrichtung der von der Meldepflicht befreiten Unionsbürger über ihr Wahlrecht für die Wahl des Bürgermeisters und der Vertretung der Stadt Werl sowie der Vertretung des Kreises Soest im Jahre 2009	28
13	Bekanntmachung über die Auslegung des Wählerverzeichnisses und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahlen am 30. August 2009	28 - 29
14	Satzung über die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile gem. § 34 Abs. 4 BauGB für den Ortsteil Holtum	30
15	Bekanntmachung der Wahlvorschläge für die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters und der Vertretung der Stadt Werl am 30. August 2009	31 - 37

Herausgeber und Verleger: Stadt Werl, Der Bürgermeister, Hedwig-Dransfeld-Str. 23-23a, 59457 Werl
(Tel. 02922-8000).

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Einzelexemplare dieser Ausgabe sind im Rathaus Werl und bei allen Kreditinstituten im Stadtgebiet Werl sowie im Kindergarten im Ortsteil Hilbeck kostenlos erhältlich.
Der Abonnementpreis beträgt bei Postbezug 25 € jährlich.

Lfd. Nr. 1

1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Werl vom 26.06.2009

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV NRW S. 380), der §§ 1, 2, 4, 6, 7 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV NRW, S. 380) und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW 1995 S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2007 (GV NRW 2007 S. 708) und in Verbindung mit der Entwässerungssatzung der Stadt Werl vom 16.12.2005 in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Werl in seiner Sitzung am 25.06.2009 folgende 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Werl vom 16.12.2005 beschlossen:

Artikel 1

§ 1

In § 1 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 1, § 2 Abs. 1 Satz 1, § 3 Abs. 3 Satz 1, § 4 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1, Abs. 10 Satz 1, § 5 Abs. 1 Satz 1 und 2, § 6 Abs. 3 Satz 1, § 11 Satz 1 wird der Begriff „städtische“ Abwasseranlage in „öffentliche“ Abwasseranlage umbenannt.

§ 2

- (1) In § 5 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 1, 3 u. 5 wird der Begriff der bebauten und/oder befestigten „Flächen“ umbenannt in bebaute und/oder befestigte „Grundstücksflächen“.
- (2) In § 2 Abs. 1 Satz 1 wird zwischen den beiden Halbsätzen das Komma durch ein Semikolon ersetzt.
- (3) In § 3 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „und/“ vor „oder versiegelte Flächen“ eingefügt.
- (4) In § 5 Abs. 2 Satz 4 wird hinter die Worte „Kommt der Grundstückseigentümer“ eingefügt: „bzw. die Grundstückseigentümerin“ sowie anschließend hinter das Wort „seiner“ eingefügt: „bzw. ihrer“.
- (5) In § 5 Abs. 2 Satz 5, 2. Halbsatz wird das Wort „wird“ gegen das Wort „werden“ ausgetauscht.

§ 3

- (1) § 5 Abs. 3 Satz 3 – 1. Halbsatz erhält folgende Fassung:
„Die mitgeteilten Änderungen werden dann zum 01. Tag des nächsten Jahresquartals berücksichtigt“.
- (2) In § 5 Abs. 3 Satz 4 – 2. Halbsatz wird das 1. Wort „wird“ durch das Wort „werden“ ausgetauscht.
- (3) In § 5 Abs. 6 Satz 1 – 4. Halbsatz wird nach den Worten „die mit einem (Not-)Überlauf an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen“ das Wort „sind“ gegen das Wort „ist“ ausgetauscht.

§ 4

§ 8 Abs. 1 – 1. Satz erhält folgende Fassung: „Die Entwässerungsgebühren werden nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, soweit in der Satzung keine anderweitige Regelungen getroffen sind“.

§ 5

§ 9 erhält folgende Fassung:

§ 9

Endgültige Festsetzung bzw. Vorausleistungen/Abschlagszahlungen

- (1) Die endgültige Festsetzung der Schmutzwassergebühr erfolgt nach der jährlichen Ablesung der Zählereinrichtungen. Bei der Berechnung der Schmutzwassergebühr nach der Frischwassermenge des Kalenderjahres können die Stadt bzw. von ihr beauftragte Verwaltungshelfer monatliche Vorausleistungen/Abschlagszahlungen in Höhe von 1/12 des Betrages erheben, die sich aus der Abrechnung des Vorjahres ergeben. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, bemessen sich die Vorausleistungen/Abschlagszahlungen nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Haushaltungen und Betriebe.
- (2) Ergibt sich bei der endgültigen Jahresabrechnung, dass zu hohe Vorausleistungen/Abschlagszahlungen bemessen wurden, so wird der übersteigende Betrag erstattet bzw. verrechnet. Wurden Vorausleistungen zu gering bemessen, wird der fehlende Betrag bei der endgültigen Jahresabrechnung nacherhoben. Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses ist entsprechend zu verfahren.
- (3) Bei der Berechnung der Schmutzwassergebühr auf der Grundlage des letzten Abrechnungszeitraumes oder des § 4 Abs. 7 bzw. 8 und bei der Niederschlagswassergebühr können die Stadt bzw. von ihr beauftragte Verwaltungshelfer monatliche Abschlagszahlungen in Höhe von 1/12 der festgesetzten Gebühren erheben.
- (4) Bei der Festsetzung von Vorausleistungen/Abschlagszahlungen ist eine Auf- bzw. Abrundung des Betrages zulässig.

§ 6

§ 10 Satz 1 erhält folgende Fassung: „Die Stadt ist berechtigt, sich bei der Anforderung von Gebühren und Vorausleistungen bzw. Abschlagszahlungen der Hilfe des zuständigen Wasserversorgers oder eines anderen von ihr beauftragten Dritten zu bedienen.“

§ 7

In § 12 Satz 1 und § 13 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „Anschlussleitung“ umbenannt in „Grundstücksanschlussleitung“.

§ 8

§ 4 Abs. 11 erhält folgende Fassung: „Die Gebühr beträgt je m³ Schmutzwasser jährlich 2,82 €.

Artikel 2
§ 1

In § 2 wird nach Abs. 2 folgender Abs. 3 eingefügt:

(3) Die grundstücksbezogenen Benutzungsgebühren ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 2

§ 4 Abs. 7 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Maßgebend ist die Zahl der am 30.06. des Erhebungszeitraumes für das Grundstück gemeldeten Personen.

§ 4 Abs. 11 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt je m³ Schmutzwasser jährlich 2,54 €.

§ 3

§ 5 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Die Benutzungsgebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung wird nach der bebauten und/oder befestigten Grundstücksfläche bemessen, von der aus Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann.

§ 5 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

Für Grundstücksflächen gem. Abs. 1-5 beträgt die Benutzungsgebühr je m² bebaute und/oder befestigte Fläche 0,83 €.

§ 4

§ 6 erhält folgende Überschrift: „Entstehung der Gebühren- und Abgabepflicht“.

§ 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Gebührenpflicht entsteht am 31.12. des jeweiligen Erhebungszeitraumes.

Erhebungszeitraum bei bestehenden Anschlüssen ist das Kalenderjahr und bei Anschlüssen während des Kalenderjahres der Restteil des Jahres vom Beginn des Monats an, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Dies gilt entsprechend bei der Umwandlung eines Teilanschlusses in einen Vollanschluss.

§ 5

§ 9 erhält folgende Überschrift: „Heranziehung und Fälligkeit“.

§ 9 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Entwässerungsgebühren werden nach der Bekanntgabe des entsprechenden Bescheides fällig. Sie können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

Es werden zwei neue Absätze (2) und (3) eingefügt:

(2) Die Stadt erhebt auf die Entwässerungsgebühren vom Beginn des Erhebungszeitraumes an angemessene Vorausleistungen; diese werden nach der Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

(3) Nach Ablauf des Erhebungszeitraumes erhält der/die Gebührenpflichtige einen Bescheid über die Höhe der endgültig zu zahlenden Entwässerungsgebühr und über die Höhe der zukünftig zu zahlenden Vorausleistungen. Bis zur Bekanntgabe des Bescheides gem. Satz 1 sind Vorausleistungen in der bisherigen Höhe zu entrichten.

Der bisherige Absatz (2) wird Absatz (4) mit folgendem Wortlaut:

(4) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Vorausleistungen bemessen wurden, so wird der übersteigende Betrag erstattet bzw. verrechnet. Wurden Vorausleistungen zu gering bemessen, wird der fehlende Betrag bei der Jahresabrechnung nacherhoben. Bei der Beendigung des Benutzungsverhältnisses ist entsprechend zu verfahren.

Der bisherige Absatz (3) entfällt.

Der bisherige Absatz (4) wird Absatz (5) mit folgendem Wortlaut:

(5) Bei der Festsetzung von Vorausleistungen ist eine Auf- bzw. Abrundung des Betrages zulässig.

Artikel 3
§ 1

1. § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) In die Entwässerungsgebühr wird nach § 65 LWG NRW eingerechnet:

- a) die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Stadt (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW),
- b) die Abwasserabgabe für die Einleitung von Niederschlagswasser (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 64 Abs. 1 Satz 2 LWG NRW),
- c) die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf die Stadt umgelegt wird (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 LWG NRW).

2. § 2 Abs. 3 wird Abs. 4.

3. Folgender neuer Abs. 3 wird eingefügt:

(3) Eine Abwasserabgabe für Kleineinleiter (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 64 Abs. 1 Satz 1 LWG NRW) wird im Rahmen der städt. Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Werl (Klärschlammsatzung) vom 16.12.2005 in der jeweils gültigen Fassung von denjenigen erhoben, die keine Kleinkläranlage haben, die den Anforderungen des § 57 LWG NRW entspricht.

§ 2

§ 3 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich auf der Grundlage der Quadratmeter der bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten Flächen auf den angeschlossenen Grundstücken, von denen Niederschlagswasser abflusswirksam in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann (§ 5).

§ 3

§ 4 Abs. 11 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt je m³ Schmutzwasser 2,99 €.

§ 4

1. § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Grundlage der Gebührenberechnung für das Niederschlagswasser ist die Quadratmeterzahl der bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten Grundstücksfläche, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden abflusswirksam in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten Grundstücksflächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann.

2. § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten Grundstücksflächen werden im Wege der Befragung der Eigentümer bzw. Eigentümerinnen der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Der Grundstückseigentümer bzw. die Grundstückseigentümerin ist verpflichtet, der Stadt auf Anforderung die Quadratmeterzahl der bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten sowie in die öffentliche Abwasseranlage abflusswirksamen Fläche auf seinem bzw. ihrem Grundstück mitzuteilen (Mitwirkungspflicht). Insbesondere ist er bzw. sie verpflichtet, zu einem von der Stadt vorgelegten Lageplan über die bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten sowie abflusswirksamen Flächen auf seinem bzw. ihrem Grundstück Stellung zu nehmen und mitzuteilen, ob diese Flächen durch die Stadt zutreffend ermittelt wurden. Auf Anforderung der Stadt hat der Grundstückseigentümer bzw. die Grundstückseigentümerin einen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sämtliche bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten Flächen entnommen werden können. Soweit erforderlich, kann die Stadt die Vorlage weiterer Unterlagen fordern. Kommt der Grundstückseigentümer bzw. die Grundstückseigentümerin seiner bzw. ihrer Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen des Grundstückseigentümers bzw. der Grundstückseigentümerin vor, wird die bebaute bzw. überbaute und/oder befestigte sowie abflusswirksame Grundstücksfläche von der Stadt geschätzt.

3. § 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Wird die zum 01.01.2006 festgestellte Größe der bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten Fläche insgesamt um mehr als 20 m² verändert, so hat der Grundstückseigentümer bzw. die Grundstückseigentümerin dies der Stadt innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderungen anzuzeigen. Für die Änderungsanzeige gilt § 5 Abs. 2 Satz 4 und Satz 5 entsprechend. Die mitgeteilten Änderungen werden nach Überprüfung zum 01. Tag des nächsten Jahresquartals berücksichtigt, nachdem die Änderungsanzeige der Stadt zugegangen ist. Kommt der Grundstückseigentümer bzw. die Grundstückseigentümerin im Rahmen der Überprüfung der Mitwirkungspflicht gem. Abs. 2 nicht oder nur unvollständig nach, werden die bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten Grundstücksflächen von der Stadt geschätzt.

4. § 5 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

Grundstücksflächen der Klasse 1 sind ohne Abzug gebührenpflichtig. Infolge ihrer zumindest eingeschränkten Wasserdurchlässigkeit bzw. Wasserrückhaltefähigkeit werden die jeweiligen tatsächlichen Grundstücksflächen der Klasse 2 zu 75 %, der Klasse 3 zu 50 % als bebaute bzw. überbaute und/oder befestigte Grundstücksfläche veranlagt.

5. § 5 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

Wenn der bzw. die Gebührenpflichtige auf seinem bzw. ihrem Grundstück Niederschlagswasser, das von bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten Flächen nach § 5 Abs. 1 abfließt, in einer Regenwasserrückhalteanlage (z.B. Zisterne) oder einer Brauchwasseranlage sammelt, die mit einem (Not-)Überlauf an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist und deren Rückhaltevolumen eine Mindestgröße von 30 Litern Niederschlagswasser pro m² dieser bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten abflusswirksamen Grundstücksflächen aufweist, werden auf Antrag des bzw. der Gebührenpflichtigen nur 70 % dieser Grundstücksflächen als gebührenpflichtig veranlagt. Voraussetzung für die Anwendung der vorgenannten Regelung ist, dass das Speichervolumen der Anlage mindestens 2 m³ beträgt. Befinden sich auf dem Grundstück des bzw. der Gebührenpflichtigen mehrere Anlagen, sind die jeweiligen Speichervolumina zur Berechnung des erforderlichen Mindestvolumens zu addieren.

6. § 5 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

Für Grundstücksflächen gem. Abs. 1 – 6 beträgt die Benutzungsgebühr je m² bebaute bzw. überbaute und/oder befestigte Fläche 0,84 €.

§ 5

In § 7 Abs. 1 wird in Buchst. c) der Punkt durch ein Komma ersetzt und als Buchst. d) ergänzt:

d) die Straßenbaulastträger.

§ 6

- a) § 8 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
Die Entwässerungsgebühren werden 1 Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, soweit in dieser Satzung keine anderweitigen Regelungen getroffen sind.
- b) § 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
Die Gebühren können auch gleichzeitig mit dem Wassergeld durch von der Stadt beauftragte Verwaltungshelfer erhoben werden. Die Bekanntgabe der Rechnung des Verwaltungshelfers, in der der Gebührenbescheid enthalten ist, gilt als Veranlagung. Der in der Verbrauchsabrechnung des Verwaltungshelfers angegebene Zahlungstermin gilt als Fälligkeit.
- c) § 8 Abs. 3 wird folgender Satz 2 angefügt:
Mit dem Ablesen der Zähler kann die Stadt auch einen Verwaltungshelfer gem. § 10 beauftragen; dieser ist zu einer Drittbeauftragung berechtigt.

§ 7

§ 9 erhält folgende Fassung:

Vorausleistungen

- (1) Die Stadt erhebt auf die Entwässerungsgebühren vom Beginn des Erhebungszeitraumes an angemessene Vorausleistungen; die Fälligkeit ergibt sich aus der Zahlungsbenachrichtigung des Verwaltungshelfers.
- (2) Nach Ablauf des Erhebungszeitraumes erhält der/die Gebührenpflichtige einen Bescheid über die Höhe der endgültig zu zahlenden Entwässerungsgebühr und über die Höhe der zukünftig zu leistenden Vorauszahlungen. Bis zur Bekanntgabe des Bescheides gem. Satz 1 sind Vorausleistungen in der bisherigen Höhe zu entrichten.
- (3) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Vorausleistungen bemessen wurden, so wird der übersteigende Betrag erstattet bzw. verrechnet. Wurden Vorausleistungen als zu gering bemessen, wird der fehlende Betrag nach erhoben. Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses wird entsprechend verfahren. Für die Fälligkeit der Abrechnungs- bzw. Nacherhebungsbeträge gilt § 8 Abs. 2.
- (4) Bei der Festsetzung von Vorausleistungen ist eine Auf- bzw. Abrundung des Betrages zulässig.

§ 8

§ 11 Sätze 1 und 2 werden Abs. 1.

Folgender Abs. 2 wird angefügt:

Wenn die Stadt im Auftrag des Grundstückseigentümers bzw. der Grundstückseigentümerin Kontrollschächte und Pumpstationen einschl. Druckpumpen bei Druckentwässerungssystemen errichtet, entsteht auch hierfür ein Kostenersatzanspruch gem. Abs. 1.

Artikel 4

§ 1

Artikel 1 dieser Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2007, Artikel 2 dieser Änderungssatzung rückwirkend zum 01.01.2008 und Artikel 3 dieser Änderungssatzung rückwirkend zum 01.01.2009 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, vom Rat der Stadt Werl in seiner Sitzung am 25.06.2009 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Werl vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Werl, den 26.06.2009, gez. Grossmann, Bürgermeister

Lfd. Nr. 2

1. Satzung zur Änderung der Entwässerungssatzung der Stadt Werl vom 26.06.2009

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV NRW S. 380) sowie der §§ 51 ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2007 (GV NRW S. 708), hat der Rat der Stadt Werl am 25.06.2009 folgende 1. Satzung zur Änderung der Entwässerungssatzung der Stadt Werl vom 16.12.2005 beschlossen:

Artikel 1

§ 1

§ 13 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Bei der Neuerrichtung von Anschlussleitungen auf einem privaten Grundstück hat der Grundstückseigentümer bzw. die Grundstückseigentümerin einen geeigneten Einsteigschacht für Personal (Kontrollschacht) auf seinem bzw. ihrem Grundstück einzubauen. Wird die Anschlussleitung erneuert oder verändert, so hat der Grundstückseigentümer bzw. die Grundstückseigentümerin nachträglich einen Einsteigschacht für Personal auf seinem bzw. ihrem Grundstück erstmals einzubauen, wenn dieser zuvor nicht eingebaut war.

In Ausnahmefällen kann auf Antrag des Grundstückseigentümers bzw. der Grundstückseigentümerin von der Errichtung des Einsteigschachtes außerhalb des Gebäudes abgesehen werden.

Artikel 2

§ 1

§ 1 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Die Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt umfasst unter anderem das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser des im Stadtgebiet anfallenden Abwassers, das Entwässern und Entsorgen des Klärschlammes sowie die Übergabe des Abwassers und Klärschlammes an den zuständigen Wasserverband.

§ 2

§ 2 Abs. 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

Niederschlagswasser:

Niederschlagswasser ist das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser.

§ 3

§ 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Darüber hinaus ist der Anschluss des Niederschlagswassers nicht ausgeschlossen, wenn die Stadt von der Möglichkeit des § 53 Abs. 3 a Satz 2 LWG NRW Gebrauch macht.

§ 4

a) § 13 Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Bei der Neuerrichtung von Anschlussleitungen auf einem privaten Grundstück hat der Grundstückseigentümer bzw. die Grundstückseigentümerin einen geeigneten Einsteigschacht für Personal (Kontrollschacht) auf seinem bzw. ihrem Grundstück außerhalb des Gebäudes einzubauen.

b) § 13 Abs. 4 Satz 6 entfällt.

§ 5

§ 14 Abs. 1 wird um folgenden 6. Satz ergänzt:

Besteht Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Abwasseranlage, gilt der Antrag mit der Aufforderung der Stadt, den Anschluss vorzunehmen, als gestellt.

§ 6

§ 15 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

(1) Für die Dichtheitsprüfung privater Abwasserleitungen gelten die Bestimmungen des § 61 a Abs. 3 bis Abs. 7 LWG NRW. Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus § 61 a Abs. 3 bis 6 LWG NRW, soweit nicht satzungsrechtlich andere Zeitpunkte bestimmt werden.

(2) Die Dichtheitsprüfungen dürfen nur durch Sachkundige nach § 61 a Abs. 6 LWG NRW durchgeführt werden.

§ 7

a) § 21 Abs. 1 Nrn. 11 und 12 erhalten die Nrn. 12 und 13.

b) In § 21 Abs. 1 wird folgende neue Nr. 11 eingefügt:

§ 15

Abwasserleitungen nicht nach § 61 a Abs. 4 LWG NRW bei deren Errichtung oder Änderung oder bei bestehenden Abwasserleitungen bis zum 31.12.2015 auf Dichtigkeit prüfen lässt;

Artikel 3

§ 1

Artikel 1 dieser Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2007, und Artikel 2 dieser Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2009 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, vom Rat der Stadt Werl in seiner Sitzung am 25.06.2009 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Werl vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
Werl, 26.06.2009, gez. Grossmann, Bürgermeister

Lfd. Nr. 3

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Ordnung auf den städt. Friedhöfen in der Stadt Werl (Friedhofssatzung) vom 26.06.2009

Aufgrund von § 4 des Bestattungsgesetzes NRW und § 7 Abs. 2 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2008 (GV NRW S. 514) hat der Rat der Stadt Werl am 25.06.2009 folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Ordnung auf den städt. Friedhöfen der Stadt Werl (Friedhofssatzung) erlassen:

§ 1

§ 12 -Arten der Grabstätten- Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in
- a) Reihengrabstätten
 - b) Wahlgrabstätten
 - c) Urnenreihengrabstätten
 - d) Gemeinschaftsgrabstätten für Urnenbestattungen
 - e) Urnenwahlgrabstätten
 - f) Anonyme Gemeinschaftsgrabstätten für Erdbestattungen
 - g) Anonyme Gemeinschaftsgrabstätten für Aschenbeisetzungen
 - h) Ehrengabstätten.

§ 2

§ 15 - Aschenbeisetzungen- erhält folgende Fassung:

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in
- a) Urnenreihengrabstätten
 - b) Urnenwahlgrabstätten
 - c) Gemeinschaftsgrabstätten für Urnenbestattungen
 - d) anonymen Gemeinschaftsgrabstätten für Aschenbeisetzungen
 - e) Grabstätten für Erdbestattungen mit Ausnahme der Reihengrabstätten.
- (5) Gemeinschaftsgrabstätten für Urnenbeisetzungen sind für Urnenbeisetzungen bestimmte Grabstätten, die der Reihe nach im Todesfall für die Dauer von 25 Jahren belegt werden und an denen kein Nutzungsrecht erworben wird.
- (6) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Reihengrabstätten und für die Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten bzw. die Beisetzung von Aschen in Wahlgrabstätten.

§ 3

§ 16 - Anonyme Grabstätten- Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Vergabe einer Grabstelle innerhalb einer Gemeinschaftsgrabstätte gem. § 12 Abs. 2 f) und g) erfolgt anonym. Die Lage der Grabstelle wird nicht mitgeteilt. Umbettungen sind nicht zulässig.

§ 4

§ 20 - Gestaltung von Grabmalen und baulichen Anlagen- Abs. 3 erhält folgende Fassung:

- (3) Bei Gemeinschaftsgrabstätten für Urnenbestattungen wird die Grabgestaltung und -kennzeichnung der einzelnen Grabstellen von der Friedhofsverwaltung vorgenommen. Bei anonymen Gemeinschaftsgrabstätten ist die individuelle Kennzeichnung der einzelnen Grabstellen nicht zugelassen. Die Grabpflege der Gemeinschaftsgrabstätten obliegt der Friedhofsverwaltung. Blumen und Grabschmuck oder ähnliches für Gemeinschaftsgrabstätten dürfen nur an den von der Friedhofsverwaltung zugewiesenen Stellen hinterlegt werden. Ausnahmen sind nicht zulässig.

§ 5

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend am 16.12.2006 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, vom Rat in seiner Sitzung am 25.06.2009 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Werl vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Werl, den 26.06.2009, gez. Grossmann, Bürgermeister

Lfd. Nr. 4

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Werl (Klärschlamm Entsorgungssatzung) vom 26.06.2009

Auf Grund der §§ 7, 8 und 9 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV NRW S. 380) und der §§ 51ff. des Wassergesetzes für das Land NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2007 (GV NRW S. 708) sowie der §§ 2, 4, 5 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV NRW S. 380) hat der Rat der Stadt Werl in seiner Sitzung am 25.06.2009 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Werl (Klärschlamm Entsorgungssatzung) vom 16.12.2005 beschlossen:

Artikel 1

§ 1

§ 11 erhält folgende Fassung:

Gebührensätze

(1) Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt:

- | | |
|--|----------|
| a) Grundgebühr: je Leerung | 44,91 € |
| b) Entsorgungsgebühr: | |
| - je angefangener m ³ abgefahrenen Grubeninhalts | 33,64 € |
| - Gebühr für besondere Aufwendungen: | |
| c) Kosten vergeblicher Anfuhr trotz vorheriger Terminankündigung je angefangene halbe Stunde | 43,51 €. |

Artikel 2

§ 1

§ 10 wird folgender Abs. 7 angefügt:

Die Gebühren ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 2

§ 11 erhält folgende Fassung:

Gebührensätze

(2) Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt:

- | | |
|--|----------|
| a) Grundgebühr: je Leerung | 31,35 € |
| b) Entsorgungsgebühr: | |
| - je angefangener m ³ abgefahrenen Grubeninhalts | 34,49 € |
| - Gebühr für besondere Aufwendungen: | |
| c) Kosten vergeblicher Anfuhr trotz vorheriger Terminankündigung je angefangene halbe Stunde | 45,69 €. |

Artikel 3

§ 1

In § 5 Abs. 1 wird folgender 2. Satz angefügt:

Die untere Umweltbehörde ordnet in ihrer Funktion als untere Wasserbehörde bei Bedarf die Sanierung an.

§ 2

§ 11 erhält folgende Fassung:

Gebührensätze

(3) Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt:

- | | |
|---|----------|
| a) Grundgebühr: je Leerung | 32,40 € |
| b) Entsorgungsgebühr: | |
| - je angefangener m ³ abgefahrenen Grubeninhalts | 36,49 € |
| c) Gebühr für besondere Aufwendungen: | |
| - Kosten vergeblicher Anfuhr trotz vorheriger Terminankündigung je angefangene halbe Stunde | 47,07 €. |

§ 3

§ 13 Abs. 1 c) erhält folgende Fassung:

Grundstücksentwässerungsanlagen nicht den Anforderungen des § 5 Abs. 2 entsprechend baut, betreibt oder unterhält oder einer Aufforderung der Stadt nach § 5 Abs. 3 zur Beseitigung der Mängel nicht nachkommt,

Artikel 4

§ 1

Artikel 1 dieser Änderungssatzung tritt rückwirkend am 01.01.2007, Artikel 2 dieser Änderungssatzung rückwirkend am 01.01.2008 und Artikel 3 dieser Änderungssatzung rückwirkend am 01. Januar 2009 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, vom Rat der Stadt Werl in seiner Sitzung am 25.06.2009 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Werl vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Werl, den 26.06.2009, gez. Grossmann, Bürgermeister

Lfd. Nr. 5

1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Benutzung der städt. Friedhöfe und Totenhallen im Stadtgebiet Werl vom 26.06.2009

Auf Grund der §§ 7 i.V.m. 41 Abs. 1 Satz 2 Bst. f und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV. NRW S. 380) und der §§ 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV. NRW S. 380) hat der Rat der Stadt Werl in seiner Sitzung am 25.06.2009 folgende 1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und Totenhallen im Stadtgebiet Werl vom 22.12.2004 erlassen:

Die in den nachstehend aufgeführten Artikeln 1 – 4 genannten Paragraphen erhalten folgende Fassung:

Artikel 1

§ 1

Für die Benutzung der städt. Friedhöfe und der städt. Totenhallen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

I. Begräbnisstellen

- | | | |
|----|---|------------|
| 1. | Erdbestattung Reihengrab (Nutzungsrecht 25 Jahre) | |
| a) | Erwachsene u. Kinder über 5 Jahre
je Grabstelle | 1.779,37 € |
| b) | Anonym - Erwachsene u. Kinder über 5 Jahre
je Grabstelle | 1.908,25 € |
| c) | Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
u. Totgeburten
je Grabstelle | 1.313,94 € |
| 2. | Erdbestattung Wahlgrab (Nutzungsrecht 30 Jahre) | |
| a) | Erwachsene u. Kinder über 5 Jahre
je Grabstelle | 2.270,25 € |
| b) | Doppelbelegung Erdbestattung Wahlgrab
je Grabstelle | 881,65 € |
| 3. | Aschenbeisetzung | |
| a) | Urnenreihengrab (Nutzungsrecht 25 Jahre)
je Grabstelle | 985,97 € |
| b) | Anonym - Urnenreihengrab
je Grabstelle | 1.007,79 € |
| c) | Urnenwahlgrab (Nutzungsrecht 30 Jahre)
je Grabstelle | 1.146,16 € |
| d) | Doppelbelegung Urnenwahlgrab
je Grabstelle | 881,65 € |
| e) | Beisetzung auf Aschestreufeld
je Beisetzung | 1.272,25 € |

II.	Öffnen u. Schließen der Begräbnisstellen, Aufbahrung	
a)	Erwachsene und Kinder über 5 Jahre je Grabstelle	327,78 €
b)	Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr u. Totgeburten je Grabstelle	124,86 €
c)	Urnen je Grabstelle vorherige Aufbahrung	52,53 € 10,50 €
II.	Ausgrabungen und Umbettungen	
1.	Ausgrabungen	
a)	Erwachsene u. Kinder über 5 Jahre je Grabstelle	1.060,09 €
b)	Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grabstelle	957,21 €
c)	Urnen je Grabstelle	34,49 €
2.	Umbettungen (Ausgraben u. Umbetten)	
a)	Erwachsene u. Kinder über 5 Jahre je Grabstelle	1.215,30 €
b)	Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grabstelle	1.031,40 €
c)	Urnen je Grabstelle	81,73 €
IV.	Totenhalle	
a)	Benutzung des Aufbahrungsraumes	133,65 €
b)	Benutzung des Trauerraumes	150,43 €
V.	Zulassungsgebühren	
a)	Aufstellen von Grabmalen, Grabplatten, Kreuzen Einfassungen und Einfriedigungen Genehmigungsgebühr	20,33 €
b)	Genehmigungsgebühr für gewerbliche Tätigkeiten auf den Friedhöfen	49,09 €

§ 3

Gebührensschuldner/in

Gebührensschuldner/in ist, wer

- a) eine Leistung nach dieser Gebührenordnung beantragt oder
- b) ein Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstelle erwirbt oder
- c) eine sonstige Leistung im Sinne dieser Gebührensatzung in Anspruch nimmt.

§ 4

Fälligkeit und Zahlung der Gebühren

Die Gebühren entstehen mit dem Erwerb eines Nutzungsrechtes an einer Reihen- oder Wahlgrabstelle oder mit der Inanspruchnahme sonstiger Leistungen nach dieser Satzung. Sie werden fällig einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides.

Artikel 2

§ 1

- (1) § 2, I. Begräbnisstellen, Nr. 3 Aschenbeisetzung, Buchstabe c) wird wie folgt geändert:
c) Gemeinschaftsfeld - Urnenreihengrab
je Grabstelle 1.217,82 €
- (2) § 2, I. Begräbnisstellen, Nr. 3 Aschenbeisetzung, Buchstaben d) und e) werden wie folgt geändert:
d) Urnenwahlgrab (Nutzungsrecht 30 Jahre)
je Grabstelle 1.146,16 €
e) Doppelbelegung Urnenwahlgrab
je Grabstelle 881,65 €
- (3) § 2, I. Begräbnisstellen, Nr. 3 Aschenbeisetzung, wird nach Buchstabe e) wie folgt ergänzt:
f) Beisetzung auf Aschestreifelfeld
je Beisetzung 1.272,25 €

Artikel 3

§ 1

Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und der städtischen Totenhallen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

- VI. Begräbnisstellen**
1. Erdbestattung Reihengrab (Nutzungsrecht 25 Jahre)
d) Erwachsene u. Kinder über 5 Jahre

	je Grabstelle	1.769,18 €
e)	Anonym - Erwachsene u. Kinder über 5 Jahre	
	je Grabstelle	1.903,43 €
f)	Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	
	u. Totgeburten je Grabstelle	1.315,47 €
4.	Erdbestattung Wahlgrab (Nutzungsrecht 30 Jahre)	
a)	Erwachsene u. Kinder über 5 Jahre	
	je Grabstelle	2.244,88 €
b)	Doppelbelegung Erdbestattung Wahlgrab	
	je Grabstelle	891,98 €
5.	Aschenbeisetzung	
a)	Urnenreihengrab (Nutzungsrecht 25 Jahre)	
	je Grabstelle	993,81 €
b)	Anonym - Urnenreihengrab	
	je Grabstelle	1.016,45 €
c)	Gemeinschaftsfeld - Urnenreihengrab	
	je Grabstelle	1.233,11 €
d)	Urnenwahlgrab (Nutzungsrecht 30 Jahre)	
	je Grabstelle	1.149,53 €
e)	Doppelbelegung Urnenwahlgrab	
	je Grabstelle	891,04 €
f)	Beisetzung auf Aschestreifelfeld	
	je Beisetzung	1.255,32 €
VII.	Öffnen u. Schließen der Begräbnisstellen, Aufbahrung	
c)	Erwachsene und Kinder über 5 Jahre	
	je Grabstelle	357,29 €
d)	Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	
	u. Totgeburten je Grabstelle	138,51 €
c)	Urnen je Grabstelle	52,74 €
	vorherige Aufbahrung	10,21 €
VIII.	Ausgrabungen und Umbettungen	
3.	Ausgrabungen	
c)	Erwachsene u. Kinder über 5 Jahre	
	je Grabstelle	1.100,96 €
d)	Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	
	je Grabstelle	975,63 €
c)	Urnen je Grabstelle	35,36 €
4.	Umbettungen (Ausgraben u. Umbetten)	
c)	Erwachsene u. Kinder über 5 Jahre	
	je Grabstelle	1.269,93 €
d)	Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	
	je Grabstelle	1.055,00 €
c)	Urnen je Grabstelle	81,29 €
IX.	Totenhalle	
a)	Benutzung der Totenhalle	216,32 €
X.	Zulassungsgebühren	
a)	Aufstellen von Grabmalen, Grabplatten, Kreuzen	
	Einfassungen und Einfriedigungen	
	Genehmigungsgebühr	22,90 €
b)	Genehmigungsgebühr für gewerbliche Tätigkeiten	
	auf den Friedhöfen	50,93 €

§ 3

Gebührensschuldner/in

Gebührensschuldner/in ist, wer

- d) eine Leistung nach dieser Gebührenordnung beantragt oder
- e) ein Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstelle erwirbt oder
- f) eine sonstige Leistung im Sinne dieser Gebührensatzung in Anspruch nimmt.

§ 4

Fälligkeit und Zahlung der Gebühren

Die Gebühren entstehen mit dem Erwerb eines Nutzungsrechtes an einer Reihen- oder Wahlgrabstelle oder mit der Inanspruchnahme sonstiger Leistungen nach dieser Satzung. Sie werden fällig einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides.

Artikel 4

§ 1

Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und der städtischen Totenhallen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

XI. Begräbnisstellen

1.	Erdbestattung Reihengrab (Nutzungsrecht 25 Jahre)	
g)	Erwachsene u. Kinder über 5 Jahre je Grabstelle	1.771,88 €
h)	Anonym - Erwachsene u. Kinder über 5 Jahre je Grabstelle	1.913,64 €
i)	Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr u. Totgeburten je Grabstelle	1.299,47 €
6.	Erdbestattung Wahlgrab (Nutzungsrecht 30 Jahre)	
a)	Erwachsene u. Kinder über 5 Jahre je Grabstelle	2.268,39 €
b)	Doppelbelegung Erdbestattung Wahlgrab je Grabstelle	857,87 €
7.	Aschenbeisetzung	
a)	Urnenreihengrab (Nutzungsrecht 25 Jahre) je Grabstelle	964,00 €
b)	Anonym - Urnenreihengrab je Grabstelle	974,51 €
c)	Gemeinschaftsfeld - Urnenreihengrab je Grabstelle	1.332,79 €
d)	Urnenwahlgrab (Nutzungsrecht 30 Jahre) je Grabstelle	1.126,49 €
e)	Doppelbelegung Urnenwahlgrab je Grabstelle	858,11 €
g)	Beisetzung auf Aschestreufeld je Beisetzung	1.203,94 €

XII. Öffnen u. Schließen der Begräbnisstellen, Aufbahrung

e)	Erwachsene und Kinder über 5 Jahre je Grabstelle	372,79 €
f)	Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr u. Totgeburten je Grabstelle	143,73 €
c)	Urnen je Grabstelle vorherige Aufbahrung	58,45 € 11,02 €

XIII. Ausgrabungen und Umbettungen

5.	Ausgrabungen	
e)	Erwachsene u. Kinder über 5 Jahre je Grabstelle	1.155,28 €
f)	Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grabstelle	1.035,36 €
c)	Urnen je Grabstelle	39,11 €
6.	Umbettungen (Ausgraben u. Umbetten)	
e)	Erwachsene u. Kinder über 5 Jahre je Grabstelle	1.330,42 €
f)	Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grabstelle	1.117,69 €
c)	Urnen je Grabstelle	94,74 €

XIV. Totenhalle

a)	Benutzung der Totenhalle	215,42 €
----	--------------------------	----------

XV. Zulassungsgebühren

a)	Aufstellen von Grabmalen, Grabplatten, Kreuzen Einfassungen und Einfriedigungen Genehmigungsgebühr	25,83 €
----	--	---------

§ 3

Gebührensschuldner/in

Gebührensschuldner/in ist, wer

- g) eine Leistung nach dieser Gebührenordnung beantragt oder
- h) ein Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstelle erwirbt oder
- i) eine sonstige Leistung im Sinne dieser Gebührensatzung in Anspruch nimmt.

§ 4

Fälligkeit und Zahlung der Gebühren

Die Gebühren entstehen mit dem Erwerb eines Nutzungsrechtes an einer Reihen- oder Wahlgrabstelle oder mit der Inanspruchnahme sonstiger Leistungen nach dieser Satzung. Sie werden fällig einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides.

Artikel 5

§ 1

Artikel 1 dieser Änderungssatzung tritt rückwirkend am 01.01.2007, Artikel 2 dieser Änderungssatzung rückwirkend am 15.02.2007, Artikel 3 dieser Änderungssatzung rückwirkend am 01.01.2008 und Artikel 4 dieser Änderungssatzung rückwirkend am 01.01.2009 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, vom Rat der Stadt Werl am 25.06.2009 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- e) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- f) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- g) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- h) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Werl vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Werl, den 26.06.2009, gez. Grossmann, Bürgermeister

Lfd. Nr. 6

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Ordnung auf den städt. Friedhöfen in der Stadt Werl (Friedhofssatzung) vom 26.06.2009

Aufgrund von § 4 des Bestattungsgesetzes NRW und § 7 Abs. 2 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2008 (GV NRW S. 514) hat der Rat der Stadt Werl am 25.06.2009 folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Ordnung auf den städt. Friedhöfen der Stadt Werl (Friedhofssatzung) erlassen:

§ 1

In § 5 Abs. 2 Buchst. b) erhält folgende Fassung:

b) Waren aller Art, insbesondere Tabakwaren, alkoholische Getränke jeglicher Art, Drogen und andere gesundheitsgefährdende Stoffe und gewerbliche Dienste anzubieten, zu bewerben, zu kaufen, verkaufen und dergleichen,

§ 2

Die Buchst. c) – g) mit ihrem Text werden zu den Buchstaben d) – h) einschl. Text, dabei wird der Text des Buchst. h) anstelle eines Punktes mit einem Komma beendet.

Ein neuer Buchst. c) wird mit folgendem Text eingefügt:

c) alkoholische Getränke jeglicher Art, Drogen und andere gesundheitsgefährdende Stoffe sowie andere berauschende Mittel, mit Ausnahme von Tabakwaren, zu konsumieren,

§ 3

§ 5 Abs. 2 wird folgender Buchst. angefügt:

i) vermeidbaren Lärm, insbesondere durch Tonwiedergabegeräte, zu verursachen.

§ 4

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, vom Rat in seiner Sitzung am 25.06.2009 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- i) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- j) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- k) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- l) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Werl vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Werl, den 26.06.2009, gez. Grossmann, Bürgermeister

Lfd. Nr. 7

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Werl vom 26.06.2009

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV NRW S. 380), der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW) vom 21.06.1988

(GV NRW S. 250), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.05.2008 (GV NRW S. 460), des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.07.2007 (BGBl. I S. 1462), des § 7 der Gewerbeabfallverordnung vom 19.06.2002 (BGBl. I S. 1938), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.10.2006 (BGBl. I S. 2298/2007 S. 2316), des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.08.2007 (BGBl. I S. 1786), des § 9 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes – EleTROG vom 16.03.2005 (BGBl. I S. 762), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.07.2007 (BGBl. I S. 1462), der Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Übertragung von Entsorgungsaufgaben in den Teilbereichen Elektro/Elektronik-Altgeräte und Schadstoffe vom 15.12.2005 hat der Rat der Stadt Werl in seiner Sitzung am 25.06.2009 folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung vom 05.05.2003 über die Abfallentsorgung in der Stadt Werl beschlossen:

§ 1

Der § 13 „Benutzung der Abfallbehälter“ Abs. 1 erhält folgende Fassung:
Die Abfallbehälter werden von der Stadt Werl gestellt und unterhalten. Sie bleiben ihr Eigentum.

§ 2

Der § 15 „Häufigkeit und Zeit der Leerung“ Abs. 3 erhält folgende Fassung:
(3) In begründeten Einzelfällen kann die Stadt Werl, unter Berücksichtigung der Interessen des Allgemeinwohls, Abweichungen von den Regelungen des § 15 Abs. 1 und 2 zulassen. Dies gilt unter anderem für 1.100 Liter Großraumbehälter, die, soweit die Art und Menge des Abfallaufkommens dies erfordert, auch wöchentlich geleert werden.

§ 3

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2007 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, vom Rat der Stadt Werl in seiner Sitzung am 25.06.2009 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- e) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- f) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- g) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- h) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Werl vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Werl, den 26.06.2009, gez. Grossmann, Bürgermeister

Lfd. Nr. 8

4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Werl vom 26.06.2009

Aufgrund des § 7 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Bst. f und der §§ 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV NRW S. 380), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz StrReinG NW) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV NRW S. 274) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV NRW, S. 380), hat der Rat der Stadt Werl in seiner Sitzung am 26.06.2009 folgende 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Werl vom 21.12.2001 beschlossen:

Artikel 1

§ 1

Der § 5 Abs. 5 der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Werl vom 21.12.2001 erhält folgende Fassung:

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(5) Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung beträgt die Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite (Abs. 1 bis 3) jährlich **2,24 Euro**. Bei einer 14-täglichen Reinigung ermäßigt sich die Benutzungsgebühr auf die Hälfte, bei mehrfacher Reinigung vervielfacht sich die Gebühr entsprechend.

§ 2

Der § 9 Satz 3 wird wie folgt geändert:

Das Straßenverzeichnis gemäß § 2 Abs. 1 vom 15.12.2006 wird Bestandteil dieser Satzung.

Artikel 2

§ 1

§ 5 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(5) Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung beträgt die Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite (Abs. 1 bis 3) jährlich **2,10 Euro**. Bei einer 14-täglichen Reinigung ermäßigt sich die Benutzungsgebühr auf die Hälfte, bei mehrfacher Reinigung vervielfacht sich die Gebühr entsprechend.

§ 2

Nach § 5 Abs. 5 wird folgender Absatz angefügt:

Die Gebühren ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 3

Das Straßenverzeichnis gemäß § 2 Abs. 1 vom 15.12.2006 wird Bestandteil dieser Satzung wird wie folgt ergänzt:

1. Hafervöhdde städt. Reinigung 2x wöchentlich
2. Lohdieksweg städt. Reinigung 2x wöchentlich
3. Von-Papen-Anger städt. Reinigung 2x wöchentlich
4. Zunftweg städt. Reinigung 2x wöchentlich.

Artikel 3

§ 1

§ 5 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(5) Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung beträgt die Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite (Abs. 1 bis 3) jährlich **2,07 Euro**. Bei einer 14-täglichen Reinigung ermäßigt sich die Benutzungsgebühr auf die Hälfte, bei mehrfacher Reinigung vervielfacht sich die Gebühr entsprechend.

§ 2

Das Straßenreinigungsverzeichnis gemäß § 2 Abs. 1 vom 13.12.2007 wird wie folgt ergänzt:

- a) An den sieben Quellen (Anliegerreinigung)
- b) Egbert-Lammers-Weg (Anliegerreinigung)
- c) Lothar-Brune-Weg (Anliegerreinigung)
- d) Joseph-Wäscher-Weg (Anliegerreinigung)
- e) Carl-Brodhun-Weg (Anliegerreinigung)
- f) Grünsandsteinweg (Anliegerreinigung)

Artikel 4

§ 1

Artikel 1 dieser Änderungssatzung tritt rückwirkend am 01.01.2007, Artikel 2 dieser Änderungssatzung rückwirkend am 01.01.2008 und Artikel 3 dieser Änderungssatzung rückwirkend am 01.01.2009 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, vom Rat der Stadt Werl in seiner Sitzung am 25.06.2009 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Werl vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Werl, den 26.06.2009, gez. Grossmann, Bürgermeister

Lfd. Nr. 9

Straßenreinigungsverzeichnis vom 26.06.2009

Der Rat der Stadt Werl hat in seiner Sitzung am 25.06.2009 beschlossen, die Anlage (Straßenverzeichnis) zu § 2 Abs. 1 der Straßenreinigungssatzung vom 21.12.2001 in jetzt geltender Fassung rückwirkend ab dem 01.01.2007 wie folgt neu zu fassen:

Straßenreinigungsverzeichnis

A) Die Fahrbahnen und Gehwege an den von den Anliegern zu reinigenden Straßen sind grundsätzlich an den Tagen vor einem Sonntag oder einem gesetzlichen Feiertag zu reinigen, soweit nicht in besonderen Fällen häufiger zu reinigen ist.

B) Die Reinigung der Gehwege an den Straßen, die von der Stadt gereinigt werden, wird in dem unter A) bezeichneten Umfang gem. § 2 der Satzung den Anliegern übertragen.

C) Die Reinigung der selbständigen Fuß- und Wohnwege, die aus öffentlich-rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbar sind, (§ 127 Abs. 2 Nr. 2 BauBG) wird in dem unter A) bezeichneten Umfang gem. § 2 der Satzung den Anliegern übertragen, sofern im Straßenverzeichnis keine andere Zuständigkeit vorgegeben ist.

Straßenname	Anlieger- reinigung	Städtische Reinigung			
		Häufigkeit wöchentlich			
		1x	2x	6x	14-tgl.
Adenauerstraße	x				
Adolf-von-Hatzfeld-Straße (bis einschl. Haus-Nr. 8 ohne Anger)	x				
Agathastraße	x				
Ahornallee		x			
Akazienweg	x				
Aldegrevanger	x				
Alter Hellweg	x				
Alter Keller	x				
Alter Markt				x	
Alteraugenstraße		x			
Am Alten Schloß		x			
Am Bauerkamp	x				
Am Börn	x				
Am Brandhagen	x				
Am Breilsgraben		x			
Am Budberger Bach	x				
Am Feldrain (bis einschl. Haus-Nr. 22)		x			
Am Fuchsschwanz	x				
Am Gänseteich	x				
Am Golfplatz	x				
Am Grüggelgraben			x		
Am Holte	x				
Am Humpertspfad	x				
Am Jahenbrink	x				
Am Kickert	x				
Am Kleegarten	x				
Am Kreuzkamp	x				
Am krummen Rücken	x				
Am Lyggengraben	x				
Am Maifeld (bis einschl. der seitlichen Stichstraßen)			x		
Am Notgraben	x				
Am Obsthof	x				
Am Rykenberg (einschl. westl. Andienungsstr.)		x			
Am Scheidinger Weg	x				
Am Siepenbach	x				
Am Stadtgraben (ohne östl. Stichweg)		x			
Am Stadtgraben (östl. Stichweg)	x				
Am Teekamp	x				
Am Teigelbrannt	x				
Am Vogelsang	x				
Am Windhügel	x				
An der Bundesbahn	x				
An der Gottesgabe	x				

An der Hilbecker Kirche	x			
An der Kirche	x			
An der Kleinbahn (innerhalb des ausgebauten Straßenabschnittes)		x		
An der Schlamme	x			
An der Vituskapelle	x			
An der Ziegelei	x			
An Krollmanns Hof	x			
An Luigs Weiden	x			
An Luigsmühle	x			
Antoniusstraße (innerhalb der Ortsdurchfahrt)		x		
Anwende	x			
Auf dem Deitelhof	x			
Auf dem Engern			x	
Auf dem Hacken	x			
Auf dem Hönningen (bis Haus-Nr. 39)		x		
Auf dem Hüttenbrink	x			
Auf dem Kreiter (bis Neuwerk)		x		
Auf dem Tigge	x			
Auf der Hofestatt	x			
Auf der Vöhde	x			
Auf'm Hackenfeld	x			
Bachstraße			x	
Bäckerstraße			x	
Bahnhofstraße			x	
Beethovenstraße (nur Anger)	x			
Beethovenstraße (ohne Anger)		x		
Belgische Straße			x	
Benditstraße (ohne nördl. u. südl. Anger bis Haus-Nr. 36)		x		
Benditstraße (südl. u. nördl. Anger sowie Straßen- fläche nach Haus-Nr. 36)	x			
Berdinghof	x			
Bergstraße Weg (bis zur Mersch)		x		
Bergweg	x			
Beringweg (zwischen Kucklermühlenweg u. Budericher Straße)		x		
Beringweg (zwischen Salinenring u. Kucklermühlenweg)		x		
Berliner Straße	x			
Bernhard-Hellmann-Str.	x			
Birkenweg		x		
Blumenthaler Weg (bis Ende der Bebauung)		x		
Blumenweg	x			
Bocksgasse	x			
Bockum-Dolffs-Straße	x			
Bollergasse	x			
Brabanter Straße	x			
Brahmsweg	x			
Brandisstraße			x	
Brandsumer Weg	x			
Breite Straße (B1 bis Bahnübergang)		x		
Bremer Weg	x			
Breslauer Straße (von Hammerstein bis Stralsunder Str.)		x		

Breslauer Str. (von Stralsunder Str. bis Haus.-Nr. 23)	x				
Bruchstraße		x			
Brukererstraße	x				
Buchenweg		x			
Budberger Straße (westl. Seite bis Mühlenbach, östl. Seite bis Am Teigelbrannt)		x			
Büdericher Bundesstraße					x
Büdericher Hellweg	x				
Büdericher Kirchstraße	x				
Büdericher Salzweg	x				
Büdericher Straße (zwischen Salinenring u. Ende Bebauung Dahlienstraße)		x			
Buntekuhstraße	x				
Bürmanns Hof	x				
Cappstraße	x				
Cloerstraße	x				
Conrad-von-Soest-Straße		x			
Crispenweg	x				
Dahlienstraße	x				
Danziger Straße (Fußwege vor Haus-Nr. 33-43)	x				
Danziger Straße (ohne Fußweg vor Haus-Nr. 33-43)		x			
Dilleweg	x				
Domherrnkamp	x				
Dörgang	x				
Dr.-Abele-Weg	x				
Drosselweg (Garagenhof)	x				
Drosselweg (ohne Garagenhof)		x			
Droste-Hülshoff-Straße		x			
Eichstraße	x				
Einsteinstraße		x			
Elisabethstraße	x				
Elwieden	x				
Engelhardstraße				x	
Erbsälzerstraße				x	
Eschenweg	x				
Feldstraße	x				
Finkenstraße		x			
Franziskaneranger	x				
Franz-Mawick-Weg	x				
Freiligrathanger	x				
Friedensweg	x				
Friedhofsgasse		x			
Friedhofsweg				x	
Friedrich-Hüttemann-Straße	x				
Friedrichstraße	x				
Fritz-Tönnies-Weg	x				
Futterweg	x				
Gartenstraße	x				
Gartenweg	x				
Gaugrevestraße		x			
Gerhart-Hauptmann-Straße	x				
Gesellengasse (außer von Steinerstraße bis einschl. Haus-Nr. 2)		x			

Gesellengasse (von Steinerstr. bis einschl. Haus-Nr. 2)	x				
Glockengasse			x		
Grachtweg	x				
Grafenstraße			x		
Gröhnestraße		x			
Grotekittelstraße	x				
Grüner Weg		x			
Gutenbergring (ohne Wendehammer)		x			
Hallenser Staße	x				
Hamburger Weg	x				
Hammer Landstraße (bis Am Maifeld)			x		
Hammer Straße (bis Hammer Landstraße)			x		
Hammerstein (bis Haus-Nr. 32 einschl. Wendehammer)		x			
Hammerstein (Fußwege vor Haus-Nr. 34 + 36)	x				
Harkortstraße (bis Ausbauende)			x		
Haue	x				
Hedwig-Dransfeld-Straße			x		
Helle	x				
Hellweg			x		
Hemmerder Weg	x				
Henkerstraße	x				
Hermann-Koch-Str.	x				
Herrensberger Weg	x				
Hilbecker Heideweg	x				
Hilbecker Hellweg	x				
Hilbecker Weg	x				
Hilleanger	x				
Hinter dem Friedhof	x				
Hirtenstraße	x				
Hochstraße	x				
Hohe Fahrt	x				
Hohle Straße	x				
Höppe (Anger)	x				
Höppe (ohne Anger)		x			
Hubertus-Schützen-Straße	x				
Humboldtstraße	x				
Im Brook	x				
Im Drahn	x				
Im Felde	x				
Im Oberdorf	x				
Im Siedken	x				
Im Westenfeld		x			
Im Winkel	x				
In den Birken	x				
In der Bredde	x				
In der Linde (bis Hochstraße)		x			
In der Merge	x				
In der Olpke	x				
In Westhilbeck	x				
Industriestraße (bis Schützenstraße)			x		
Industriestraße (von Schützenstraße bis Bundesbahn)		x			

Jägerstraße	x			
Johannes-Spieker-Anger	x			
Johann-Sebastian-Bach-Straße	x			
Josef-Steinhoff-Straße	x			
Josef-Steinweg-Str.	x			
Joseph-Haydn-Weg	x			
Justus-Liebig-Platz		x		
Kaiserhalle	x			
Kaiserin-Gisela-Straße	x			
Kälbermarkt			x	
Kämperstraße			x	
Kampgärten	x			
Kapellenstraße	x			
Kapellenweg (von Schützenstraße bis Grundstück Brune)		x		
Kapuzinerring		x		
Kaspar-Basse-Weg	x			
Kastanienallee		x		
Kettelerstraße		x		
Kettenstraße			x	
Kiebitzweg (ohne Wendehammer)			x	
Kirchnerstraße	x			
Kirchpfad	x			
Kirchplatz (Parkplatz)		x		
Kirchweg	x			
Kisastraße (von Neuerstraße bis Einmündung Peterstraße)		x		
Kisastraße (von Peterstraße bis Kämperstraße)	x			
Kleinsorgenring	x			
Kletterpoth			x	
Kletterstraße	x			
Klosterstraße	x			
Kneippstraße	x			
Kölner Weg	x			
Kolpingstraße	x			
Kolters Hof	x			
Königsberger Straße		x		
Kopfermannstraße (nur Anger)	x			
Kopfermannstraße (ohne Anger)		x		
Krähenbrink	x			
Krämergasse		x		
Kranichweg	x			
Krumme Straße	x			
Krusestraße	x			
Kucklermühlenweg		x		
Kulkweg	x			
Kunibertstraße		x		
Kurfürstenring		x		
Kurze Straße (von Sponnierstraße bis Steinergraben)	x			
Kurze Straße (von Steinerstraße bis Sponnierstraße)			x	
Lambertweg	x			
Langenwiedenweg			x	

Lauraweg	x				
Laurenzstraße	x				
Liebfrauenstraße	x				
Lindenallee		x			
Lindenstraße	x				
Lindfeldweg	x				
Lisztweg	x				
Lohbredde	x				
Loher Weg	x				
Lotzestraße	x				
Lübecker Weg	x				
Lünenbrink		x			
Lüneburger Weg	x				
Mailoh	x				
Marianne-Heese-Straße		x			
Marienburger Straße	x				
Marienstraße (ab Haus-Nr. 8)	x				
Marienstraße (bis Haus-Nr. 8)		x			
Märkischer Weg	x				
Marktstraße			x		
Mawicker Hellweg	x				
Mawicker Weg (bis Westönnner Schützenstraße)		x			
Max-Halle-Weg	x				
Maximilian-Heinrich-Platz		x			
Max-Liersch-Anger	x				
Mehlerstraße	x				
Meisenstraße		x			
Mellinstraße		x			
Melstergraben	x				
Melsterhaag	x				
Melsterstraße			x		
Menzestraße	x				
Michaelisanger	x				
Michaelstraße	x				
Mönigstraße	x				
Morgnerstraße	x				
Mozartstraße (nur Anger)	x				
Mozartstraße (ohne Anger)		x			
Mühlenstraße	x				
Mühlenweg	x				
Mummelstraße	x				
Münstermannstraße		x			
Neheimer Straße			x		
Neuer Markt				x	
Neuergraben		x			
Neuerstraße			x		
Neuwerk			x		
Niclasstraße	x				
Nordstraße		x			
Oberer Hellweg	x				
Oertrief	x				
Offenbachweg	x				
Olakenweg		x			

Ölkamp	x				
Orffstraße	x				
Ostenfeldmark	x				
Ostlandstraße	x				
Oststraße	x				
Ostvöhde	x				
Panningstraße		x			
Pater-Kirchhoff-Straße	x				
Pater-Kolbe-Straße	x				
Pater-Luig-Straße	x				
Paul-Gerhardt-Straße		x			
Paul-Keller-Straße	x				
Pengelpad		x			
Peterstraße	x				
Plaschkestraße		x			
Pröbstinger Weg	x				
Propst-Hamm-Weg		x			
Propst-Köster-Straße	x				
Prozessionsweg (bis Spaulgraben, ohne Stichweg Hentschel)				x	
Reitnecken	x				
Ringweg	x				
Robert-Koch-Straße		x			
Röntgenstraße		x			
Rosengasse	x				
Rosenstraße	x				
Rosenthalanger	x				
Rostocker Weg	x				
Rotdornweg		x			
Rottmannsring	x				
Rottweg	x				
Rudolf-Preising-Straße	x				
Ruhrgraben	x				
Runtestraße (von Hammer Landstraße bis einschl. Wendehammer Am Budberger Pfad)				x	
Rustigestraße (von Brandisstraße bis Panningstraße)		x			
Rustigestraße (von Hammer Straße bis Brandisstraße)				x	
Sachsenweg	x				
Salinenring				x	
Salzstraße	x				
Sandgasse	x				
Schinkenfeldweg	x				
Schlesienstraße (von Kunibertstraße bis Am Feldrain)		x			
Schloßgassenpfad	x				
Schloßstraße		x			
Schluchtweg	x				
Schmiedeweg	x				
Schöntalweg	x				
Schubertweg	x				
Schulgasse		x			
Schumannweg	x				
Schüngelstraße	x				

Schützenstraße			x		
Schützenweg		x			
Schwalbennest	x				
Sichelbruch	x				
Siederstraße			x		
Siepenstraße	x				
Singelers Garten	x				
Sintsacker	x				
Soester Straße (bis Hammerstein)			x		
Sömerweg	x				
Sperlingsgasse	x				
Spinnebahn		x			
Spitalgasse	x				
Sponnierstraße			x		
St.-Annenweg	x				
St.-Georg-Straße		x			
Steinerbrücke		x			
Steinergraben		x			
Steinerstraße (von Engelhardtstraße/Marktstraße bis Steinergraben - die ausgebauten seitlichen Stichwege, soweit sie befahrbar sind)			x		
Steinerstraße (von Engelhardtstraße/Marktstraße bis Steinergraben)				x	
Steinerstraße (von Soester Straße bis Hellweg)			x		
Steinerstraße (von Steinergraben bis Soester Straße)			x		
Steinkuhle	x				
Sternsgasse	x				
Stettiner Straße	x				
Stralsunder Straße	x				
Tannenweg	x				
Taubenpöthen		x			
Telemannstraße (nur Anger)	x				
Telemannstraße (ohne Anger)		x			
Tentsbecke	x				
Thingweg	x				
Tiggeplass	x				
Tiggesloh	x				
Tiggestraße	x				
Tütelstraße		x			
Twittenstraße	x				
Ufflergasse	x				
Unionstraße			x		
Unnaer Straße (bis Ende ausgebauter Gehwege ohne südliche Stichstraße)			x		
Viehstraße	x				
Vinckestraße	x				
Vinzenz-Frigger-Straße	x				
Virchowanger	x				
Vitusgasse	x				
Vöhdestraße	x				
von-Lilien-Anger	x				
Walbkestraße	x				
Walburgisstraße (Fußgängerzone)				x	

Walburgisstraße (von Melstergraben bis Bahnhofstraße)			x		
Walkmühlenstraße			x		
Waltringer Weg (bis Beethovenstraße)			x		
Wandweg	x				
Weberanger		x			
Weidenweg	x				
Weingassenpfad	x				
Werler Straße					x
Werler Weg	x				
Westdahler Weg	x				
Westenstraße	x				
Westöninger Bachstraße	x				
Westöninger Bundesstraße					x
Westöninger Hellweg	x				
Westöninger Kirchstraße	x				
Westöninger Schützenstraße	x				
Weststraße (bis Bahnübergang)		x			
Westuffler Weg		x			
Wibbeltanger	x				
Wickeder Straße (bis Hellweg)			x		
Wickeder Straße (von Hellweg bis Kinderheim)		x			
Wiesengrund	x				
Wiesenstraße	x				
Wiesenweg	x				
Windmühlenweg	x				
Wippe	x				
Wismarer Weg	x				
Wulf's Appelhof	x				
Zum Brauk	x				
Zum Effelten	x				
Zum Salzbach		x			
Zum Türkenplatz	x				
Zum Winkel	x				
Zur Beeke	x				
Zur Hege	x				
Zur Mersch (südlicher Teil von Am Grüggelgraben bis Einfahrt Bäuerliche Bezugs- und Absatzgenossenschaft sowie östlicher Stichweg beidseitig)			x		
Zwischen den Kämpfen	x				

Bekanntmachungsanordnung:

Vorstehende Anlage zu § 2 Abs. 1 der Satzung über die Straßenreinigung und Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Werl vom 21.12.2001 in der z. Z. gültigen Fassung (Straßenreinigungsverzeichnis) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Werl vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Werl, den 26.06.2009, gez. Grossmann, Bürgermeister

Lfd. Nr. 10

21. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Abfallbeseitigung der Stadt Werl vom 26.06.2009

Auf Grund der §§ 7,8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV. NRW S. 380), der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV. NRW. S. 380), und des § 21 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Werl vom 05.05.2003 in der z.Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Werl in seiner Sitzung am 25.06.2009 folgende 21. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Abfallbeseitigung der Stadt Werl vom 22.12.1977 beschlossen:

Artikel 1 §1

§ 2 erhält folgende Fassung:

(1) Die Benutzungsgebühr errechnet sich unter Berücksichtigung eines kombinierten Behälter- und Volumenmaßstabs.

1. Biomüll-Abfuhr
 - a. für einen 80 ltr. Behälter bei 14-tägl. Leerung 86,40 €
 - b. für einen 120 ltr. Behälter bei 14-tägl. Leerung 102,60 €
 - c. für einen 240 ltr. Behälter bei 14-tägl. Leerung 150,00 €
2. Restmüll-Abfuhr
 - a. für einen 80 ltr. Behälter bei 14-tägl. Leerung 143,40 €
 - b. für einen 120 ltr. Behälter bei 14-tägl. Leerung 177,00 €
 - c. für einen 240 ltr. Behälter bei 14-tägl. Leerung 278,40 €
 - d. für einen 80 ltr. Behälter bei 4-wöchentl. Leerung 96,60 €
 - e. für einen 120 ltr. Behälter bei 4-wöchentl. Leerung 113,40 €
 - f. für einen 240 ltr. Behälter bei 4-wöchentl. Leerung 163,80 €
3. Containerabfuhr Privathaushalte
 - a. für einen 1.100 ltr. Großraumbehälter bei 14-tägl. Leerung 1.084,80 €
 - b. für einen 1.100 ltr. Großraumbehälter bei wöchentlicher Leerung 2.117,40 €
4. Containerabfuhr Gewerbebetriebe (ohne Privathaushalte)
 - a. für einen 1.100 ltr. Großraumbehälter bei 14-tägl. Leerung 942,00 €
 - b. für einen 1.100 ltr. Großraumbehälter bei wöchentlicher Leerung 1.827,00 €
5.
 - a. für einen Beistellsack Biomüll, Fassungsvermögen 70 ltr. 2,59 €
 - b. für einen Beistellsack Restmüll, Fassungsvermögen 70 ltr. 3,87 €
6. für Sperrmüll je cbm 30,00 €
(Mindestgebühr – 30,00 €)
7. Laubsack 1,00 €

(2) Abfallsäcke sind in Einzelhandelsgeschäften, die bekannt gegeben werden, erhältlich.

(3) Die Anmeldung, Abmeldung und der Tausch von Müllbehältern ist gebührenpflichtig. Hierfür wird eine gesonderte Gebühr in Höhe von 15,00 € erhoben.

Artikel 2 §1

§ 2 erhält folgende Fassung:

(1) Die Benutzungsgebühr errechnet sich unter Berücksichtigung eines kombinierten Behälter- und Volumenmaßstabs:

1. Biomüll-Abfuhr
 - a. für einen 80 ltr. Behälter bei 14-tägl. Leerung 70,20 €
 - b. für einen 120 ltr. Behälter bei 14-tägl. Leerung 85,80 €
 - c. für einen 240 ltr. Behälter bei 14-tägl. Leerung 132,00 €
2. Restmüll-Abfuhr
 - a. für einen 80 ltr. Behälter bei 14-tägl. Leerung 141,00 €
 - b. für einen 120 ltr. Behälter bei 14-tägl. Leerung 174,60 €
 - c. für einen 240 ltr. Behälter bei 14-tägl. Leerung 274,20 €
 - d. für einen 80 ltr. Behälter bei 4-wöchentl. Leerung 98,40 €
 - e. für einen 120 ltr. Behälter bei 4-wöchentl. Leerung 115,20 €
 - f. für einen 240 ltr. Behälter bei 4-wöchentl. Leerung 165,00 €
3. Containerabfuhr Privathaushalte
 - a. für einen 1.100 ltr. Großraumbehälter bei 14-tägl. Leerung 1.077,60 €
 - b. für einen 1.100 ltr. Großraumbehälter bei wöchentlicher Leerung 2.101,20 €
4. Containerabfuhr Gewerbebetriebe (ohne Privathaushalte)
 - a. für einen 1.100 ltr. Großraumbehälter bei 14-tägl. Leerung 928,80 €
 - b. für einen 1.100 ltr. Großraumbehälter bei wöchentlicher Leerung 1.799,40 €
5. Abfuhr von Abfallsäcken
 - a. für einen Beistellsack Biomüll, Fassungsvermögen 70 ltr. 2,45 €
 - b. für einen Beistellsack Restmüll, Fassungsvermögen 70 ltr. 3,85 €
 - c. für einen Laubsack 1,00 €

6. Sperrmüllabfuhr je cbm 30,00 €
(Mindestgebühr – 30,00 €)
- (2) Abfallsäcke sind im Rathaus und in Einzelhandelsgeschäften, die bekannt gegeben werden, erhältlich.
- (3) Die Anmeldung, Abmeldung und der Tausch von Müllbehältern ist gebührenpflichtig. Hierfür wird eine gesonderte Gebühr in Höhe von 15,00 € erhoben.
- (4) Zur Abgeltung des mit der Erteilung oder Ablehnung der Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für kompostierbare Abfälle (Biotonne) verbundenen Verwaltungsaufwandes wird eine Gebühr in Höhe von 18 € je Antrag erhoben.

§ 2

In § 3 wird nach Abs. (5) folgender Absatz eingefügt:

- (6) Die grundstücksbezogenen Benutzungsgebühren ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.

Artikel 3

§ 1

§ 2 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Benutzungsgebühr errechnet sich unter Berücksichtigung eines kombinierten Behälter- und Volumenmaßstabs:
1. Biomüll-Abfuhr
 - a. für einen 80 ltr. Behälter bei 14-tägl. Leerung 70,80 €
 - b. für einen 120 ltr. Behälter bei 14-tägl. Leerung 85,80 €
 - c. für einen 240 ltr. Behälter bei 14-tägl. Leerung 132,00 €
 2. Restmüll-Abfuhr
 - a. für einen 80 ltr. Behälter bei 14-tägl. Leerung 147,00 €
 - b. für einen 120 ltr. Behälter bei 14-tägl. Leerung 181,80 €
 - c. für einen 240 ltr. Behälter bei 14-tägl. Leerung 285,00 €
 - d. für einen 80 ltr. Behälter bei 4-wöchentl. Leerung 106,80 €
 - e. für einen 120 ltr. Behälter bei 4-wöchentl. Leerung 125,40 €
 - f. für einen 240 ltr. Behälter bei 4-wöchentl. Leerung 181,20 €
 3. Containerabfuhr Privathaushalte
 - a. für einen 1.100 ltr. Großraumbehälter bei 14-tägl. Leerung 1.101,00 €
 - b. für einen 1.100 ltr. Großraumbehälter bei wöchentlicher Leerung 2.153,40 €
 4. Containerabfuhr Gewerbebetriebe (ohne Privathaushalte)
 - a. für einen 1.100 ltr. Großraumbehälter bei 14-tägl. Leerung 931,80 €
 - b. für einen 1.100 ltr. Großraumbehälter bei wöchentlicher Leerung 1.810,20 €
 5. Abfuhr von Abfallsäcken
 - a. für einen Beistellsack Biomüll, Fassungsvermögen 70 ltr. 3,20 €
 - b. für einen Beistellsack Restmüll, Fassungsvermögen 70 ltr. 4,40 €
 - c. für einen Laubsack 1,00 €
 6. Sperrmüllabfuhr je cbm 30,00 €
(Mindestgebühr – 30,00 €)
- (2) Abfallsäcke sind in Einzelhandelsgeschäften, die bekannt gegeben werden, erhältlich.
- (3) Für jede beantragte Änderung des Behältervolumens und/oder der Leerungshäufigkeit (Auslieferung, Rückholung, Umtausch, Kennzeichnung von Behältern) wird eine Gebühr in Höhe von 15 € erhoben.
- (4) Zur Abgeltung des mit der Erteilung oder Ablehnung der Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für kompostierbare Abfälle (Biotonne) verbundenen Verwaltungsaufwandes wird eine Gebühr in Höhe von 24,70 € je Antrag erhoben.

Artikel 4

§ 1

Artikel 1 dieser Änderungssatzung tritt rückwirkend am 01.01.2007, Artikel 2 dieser Änderungssatzung rückwirkend am 01.01.2008 und Artikel 3 dieser Änderungssatzung rückwirkend am 01.01.2009 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, vom Rat der Stadt Werl in seiner Sitzung am 25.06.2009 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Werl vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Werl, den 26.06.2009, gez. Grossmann, Bürgermeister

Lfd. Nr. 11

-Wahlbekanntmachung-

Am Sonntag, dem 30. August 2009, finden die Kommunalwahlen statt. Mit der Wahl der Vertretung (Kreistag) des Kreises Soest werden in der Stadt Werl gleichzeitig die Bewerber für die Vertretungen (Rat) sowie der Bürgermeister gewählt. Die Wahl dauert von 8 bis 18 Uhr.

1. Für die Wahl der Vertretung des Kreises Soest ist das Gebiet der Stadt Werl in folgende Kreiswahlbezirke eingeteilt:
der Kreiswahlbezirk 25 mit den Wahlbezirken 1 – 3 und 17 – 20,
der Kreiswahlbezirk 26 mit den Wahlbezirken 8 – 14,
der Kreiswahlbezirk 27 mit den Wahlbezirken 4 – 7 und 15 - 16
der Stadt Werl.
Für die Wahl der Vertretung der Stadt Werl ist das Stadtgebiet in 20 Wahlbezirke eingeteilt, wobei der Wahlbezirk 15 in 4 Stimmbezirke, die Wahlbezirke 17 und 19 in jeweils 2 Stimmbezirke unterteilt sind. Die Wahl- und die Stimmbezirke sowie die Lage der Wahlräume, in denen die Wahlberechtigten wählen können, gehen aus den Wahlbenachrichtigungen hervor, die den Wahlberechtigten bis zum 09.08.2009 zugestellt worden sind.
Die Briefwahlvorstände treten um 13.00 Uhr im Rathaus, Hedwig-Dransfeld-Str. 23, 59357 Werl, zusammen.
2. Wahlberechtigte Personen können nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind. Sie haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger ihren Identitätsausweis oder Reisepass – zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl vorgelegt werden.
Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die im Wahlraum bereitgehalten werden. Die Stimmzettel müssen von den wahlberechtigten Personen in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefasst werden, dass nicht erkannt werden kann, wie sie gewählt haben.
Für jede Wahlart kann nur eine Stimme vergeben werden.
Die Stimmzettel unterscheiden sich wie folgt:
a) für die Wahl des Kreistages: roter Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck;
b) für die Gemeinderatswahl: hellgrüner Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck;
c) für die Wahl des Bürgermeisters: weißer Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck.
3. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist.
4. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl
a) für die Vertretung des Kreises Soest in einem beliebigen Stimmbezirk des Wahlbezirks, für den der Wahlschein ausgestellt ist,
b) bei den Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlen durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk des Wahlbezirks, für den der Wahlschein ausgestellt ist oder
c) durch Briefwahl teilnehmen.
Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich im Wahlamt der Stadt Werl die Briefwahlunterlagen (einen Wahlschein, die amtlichen Stimmzettel entsprechend der Wahlberechtigung, einen amtlichen blauen Wahlumschlag, einen roten Wahlbriefumschlag - versehen mit der Anschrift des Gemeindevahlleiters - sowie ein Merkblatt für die Briefwahl) beschaffen. Der Wahlbrief mit den Stimmzetteln – im verschlossenen Stimmzettelumschlag – und dem unterschriebenen Wahlschein ist so rechtzeitig der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle zu übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 16 Uhr eingeht. Eine Abgabe im Wahllokal ist unzulässig. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden. Der Wahlbrief wird im Bereich der Deutschen Post AG als Standardbrief unentgeltlich befördert.
5. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 25 Kommunalwahlgesetz). Nach § 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht oder eine solche Tat versucht.

Werl, den 8. Juli 2009, Der Beigeordnete als Wahlleiter, gez. Broschk

Lfd. Nr. 12

Unterrichtung der von der Meldepflicht befreiten Unionsbürger über ihr Wahlrecht für die Wahl des Bürgermeisters und der Vertretung der Stadt Werl sowie der Vertretung des Kreises Soest im Jahre 2009

An der Wahl des Bürgermeisters und der Vertretung der Stadt Werl sowie der Vertretung des Kreises Soest am 30. August 2009 kann nur teilnehmen, wer in das Wählerverzeichnis der Stadt Werl eingetragen ist.

Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft (ausländische Unionsbürger), die in Werl bei der Meldebehörde am 35. Tag vor der Wahl (26. Juli 2009) für eine Wohnung (Hauptwohnung) gemeldet sind, werden bei Vorliegen der wahlrechtlichen Voraussetzungen von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen. Sie erhalten von der Stadt Werl eine Wahlbenachrichtigung und können ohne Erfüllung weiterer Formalitäten an der Wahl teilnehmen. Ausländische Unionsbürger, die wegen Befreiung von der Meldepflicht nicht bei der Meldebehörde angemeldet sind, werden nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen. Dafür ist Voraussetzung, dass sie am Wahltag (30.08.2009)

1. das 16. Lebensjahr vollendet haben;
2. seit mindestens dem 16. Tag vor der Wahl (14.08.2009) ununterbrochen in der Stadt Werl, bzw. bei der Kreiswahl im Kreis Soest, eine Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung innehaben;
3. in der Bundesrepublik Deutschland nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Der Antrag ist unter Angabe des Familiennamens, des Vornamens, des Tages der Geburt, des Geburtsortes sowie der Anschrift schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Werl zu stellen. Mit dem Antrag ist eine Versicherung an Eides statt abzugeben, dass der Antragsteller in der Stadt Werl, bei Kreiswahlen im Kreis Soest, am Wahltag seit mindestens 16 Tagen eine Wohnung innehat. Ferner muss der Antrag Angaben über den gültigen Identitätsausweis und eine Versicherung an Eides statt über die Staatsangehörigkeit enthalten. Die Stadt Werl kann die Vorlage des Identitätsausweises verlangen.

Der Antrag muss spätestens am 16. Tag vor der Wahl (14.08.2009) bei der Stadt Werl eingehen. Einem später eingehenden Antrag kann nicht mehr entsprochen werden. Antragsvordrucke sind bei der Stadt Werl, Wahlamt, Zimmer B122, Hedwig-Dransfeld-Str. 23, 59457 Werl, erhältlich.

Werl, den 02. Juli 2009, Der Beigeordnete als Wahlleiter, gez. Broschk

Lfd. Nr. 13

Bekanntmachung über die Auslegung des Wählerverzeichnisses und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahlen am 30. August 2009

1. Das Wählerverzeichnis für die Wahl der Vertretung des Kreises Soest (Kreistag) sowie des Bürgermeisters und der Vertretung (Rat) der Stadt Werl wird in der Zeit vom 10. August 2009 bis zum 14. August 2009 während der allgemeinen Öffnungszeiten (montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) im Rathaus der Stadt Werl, Hedwig-Dransfeld-Str. 23, Zimmer B 122 und B 123, den Wahlberechtigten zur Prüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit der zu ihrer Person eingetragenen Daten zur Verfügung gestellt.

Zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen haben Wahlberechtigte nur dann ein Recht auf Einsicht, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben könnten. Das Recht zur Überprüfung gemäß Satz 2 besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gem. § 34 Abs. 6 des Meldegesetzes eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt, die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Wahlberechtigte Personen können verlangen, dass in dem Wählerverzeichnis während der Auslegungsfrist der Tag ihrer Geburt unkenntlich gemacht wird. Wählen kann nur, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Ab Beginn der Einsichtsfrist können Personen nur auf rechtzeitigen Einspruch in das Wählerverzeichnis aufgenommen oder darin gestrichen werden, es sei denn, dass es sich um offenbare Unrichtigkeiten handelt, die vom Bürgermeister bis zum Tage vor der Wahl zu berichtigen sind. Der Einspruch ist somit spätestens am 14. August 2009 bis 12.00 Uhr beim Bürgermeister, Hedwig-Dransfeld-Str. 23, 59457 Werl, Zimmer B 122 und B 123, zu erheben. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift erhoben werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 9. August 2009 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis erheben, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wahlberechtigte können nur in dem Wahl-/Stimmbezirk wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind. Inhaber eines Wahlscheines können
 - a) an der Wahl der Vertretung des Kreises Soest in einem beliebigen Stimmbezirk des Kreiswahlbezirks,
 - b) an der Gemeindewahl – Wahl des Bürgermeisters und der Gemeindevertretung - in einem beliebigen Stimmbezirk seines Wahlbezirks,
 - c) oder durch Briefwahl teilnehmen.
5. Einen Wahlschein erhalten auf Antrag:
 - 5.1 in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte oder
 - 5.2 in das Wählerverzeichnis nicht eingetragene Wahlberechtigte
 - a) wenn sie nachweisen, dass sie ohne Verschulden die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis versäumt haben,
 - b) wenn sich ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der der Einspruchsfrist herausstellt,
 - c) wenn ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Stadt Werl gelangt ist.

Wahlscheine können von den im Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis Freitag, 28. August 2009, 18.00 Uhr, bei der Stadt Werl, Wahlamt, mündlich (nicht telefonisch), schriftlich oder per Internet (www.werl.de) beantragt werden. Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis 15.00 Uhr am Wahltag gestellt werden.

Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein ausgestellt werden. Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt.

Nicht im Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchst. a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Ausstellung eines Wahlscheines noch am Wahltag bis 15.00 Uhr stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss unbedingt durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

1. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass die wahlberechtigte Person vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält sie mit dem Wahlschein zugleich
 - a) für die Wahl der Kreisvertretung (Kreistag) einen amtlichen roten Stimmzettel,
 - b) für die für die Wahl des Bürgermeisters einen amtlichen weißen Stimmzettel und einen amtlichen hellgrünen Stimmzettel für die Wahl der Gemeindevertretung (Rat),
 - c) einen amtlichen blauen Umschlag zu deren Verschluss,
 - d) einen amtlichen, mit der Anschrift des Gemeindewahlleiters versehenen roten Wahlbriefumschlag,
 - e) ein Merkblatt für die Briefwahl.

Diese Wahlunterlagen werden der wahlberechtigten Person vom Wahlamt auf Verlangen auch noch nachträglich ausgehändigt. An andere als die wahlberechtigte Person persönlich dürfen Wahlschein und Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Von der Vollmacht kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt und dies dem Wahlamt vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich versichert. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet unbeobachtet persönlich die Stimmzettel, legt sie in den amtlichen Wahlumschlag und verschließt diesen, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl unter Angabe des Ortes und Tages, steckt den verschlossenen amtlichen Wahlumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag, verschließt den Wahlbriefumschlag und übersendet ihn so rechtzeitig an die Stadtverwaltung, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 16.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief wird im Bereich der Deutschen Post AG als Standardbrief unentgeltlich befördert. Er kann auch im Wahlamt der Stadtverwaltung abgegeben werden.

Werl, den 8. Juli 2009, Der Beigeordnete als Wahlleiter, gez. Broschk

Öffentliche Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Stadt Werl

Satzung über die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile gem. § 34 Abs. 4 BauGB für den Ortsteil Holtum

Schlussbekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung

- Der Geltungsbereich der Satzung ist aus dem nachstehend abgedruckten Lageplan zu ersehen -.

Der Rat der Stadt Werl hat in seiner Sitzung am 19.02.2009 die 2. Ergänzung (Fläche 1 und Fläche 2) der Satzung über die Festlegung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB für den Ortsteil Holtum beschlossen.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Satzungsbeschluss wird gem. § 10 Abs. 3 BauGB hiermit öffentlich bekanntgemacht. Die Satzung einschl. Begründung wird vom Tage der Bekanntmachung ab im Rathaus der Stadt Werl, in der Abteilung Stadtplanung, Straßen u. Umwelt (Planungsamt), während der Öffnungszeiten (montags - freitags 8:00 -12:00 Uhr und donnerstags 14:00 – 18:00 Uhr) zu jedermanns Einsichtnahme bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft. Die Bekanntmachung tritt an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 BauGB unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Werl unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Vorstehender Satz gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche wegen Planungsschäden in Folge der Aufstellung dieser Satzung wird hingewiesen. Die Leistung der Entschädigung ist schriftlich bei der Stadt Werl zu beantragen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die planungsbedingten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann gem. § 7 GO NW gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Werl vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.



2. Ergänzung der Satzung (Fläche 1 und Fläche 2) über die Festlegung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile gem. § 34 Abs. 4 BauGB für den Ortsteil Holtum
Werl, den 10.07.2009

gez. Grossmann, Bürgermeister

Lfd. Nr. 15

**Bekanntmachung der Wahlvorschläge für die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters und der Vertretung der Stadt Werl
am 30. August 2009**

Aufgrund des § 19 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunalwahlen in Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz –KwahiG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.1998 (GV. NRW. S. 454), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 374) in Verbindung mit §§ 30, 31 Abs. 4 und 75b Abs. 6 der Kommunalwahlordnung (KWahIO) vom 31. August 1993 (GV.NRW. S 592), zuletzt geändert durch die Achte Verordnung zur Änderung der KWahIO vom 11. November 2008 (GV.NRW. S. 680), gebe ich die vom Wahlausschuss der Stadt Werl in seiner Sitzung am 16. Juli 2009 zugelassen und nachstehend aufgeführten Wahlvorschläge und Reservelisten bekannt.

A Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters:

Lfd Nr.	Familien- u. Vorname der Bewerber/in	Beruf	Geb.-jahr	Geburtsort	Anschrift Hauptwohnung (Ortsteil)	Partei/ Wählergruppe
1	Grossmann, Michael	Bürgermeister	1948	Bühlertal	Beethovenstraße 3	CDU
2	Stache, Hans Jürgen	Verwaltungsbeamter	1950	Werl	Hammerstein 8	SPD
3	May, Siegbert	Arzt	1950	Menden	Telemannstr. 15	BG
4	Dörrer, Michael	Dipl. Betriebs- u. Verwaltungswirt	1966	Detmold	Mozartstr. 14	
5	Fischer, Matthias	Dipl. Sozialarbeiter	1971	Neheim-Hüsten	Olakenweg 8	DIE LINKE

B Direkt zu wählende Vertreter/innen:

Lfd Nr.	Familien- u. Vorname der Bewerber/innen	Beruf	Geb.-jahr	Geburtsort	Anschrift Hauptwohnung (Ortsteil)	Partei/ Wählergruppe
---------	---	-------	-----------	------------	-----------------------------------	----------------------

Wahlbezirk 1, Petrischule I

1	Vorwerk-Rosendahl, Petra	Dipl. Betriebs- u. Verwaltungswirtin	1964	Dortmund	Ostvöhd 11 (Budberg)	CDU
2	Holzhausen, Walter	Bergmann	1965	Werl	Büdericher Str. 33a	SPD
3	Hennecke, Klemens	Baustoffkaufmann	1935	Werl	Hedwig-Dransfeld-Str. 39	BG
4	Kottmann, Ludger	Dipl. Pädagoge	1964	Dortmund	Schützenweg 5 (Büderich)	GRÜNE
5	Haape, Martin	Schüler	1991	Iserlohn	Wickeder Str. 14	FDP
6	Pasvoß, Wilfried	Arbeiter	1951	Wickede (Ruhr)	Olakenweg 10	DIE LINKE

Wahlbezirk 2, Petrischule II

1	Sommerfeld, Peter	Kfz-Meister	1954	Balve	Hochstraße 26 (Büderich)	CDU
2	Waumans, Jean-Pierre	Pensionär	1943	Blankenberge/Belgien	Gutenbergring 9	SPD
3	Thomalla, Peter	Dipl.Ing. Architekt/Pensionär	1942	Namslau	Kettelerstr. 9	BG
4	Dahmen, Daniela	Dipl. Sozialarbeiterin	1965	Werl	Hallenser Str. 7	GRÜNE
5	Bauer, Benjamin	Informatiker	1985	Herdecke	Langenwiedenweg 54	FDP
6	Klein, Volker	Arbeiter	1965	Werl	Langenwiedenweg 2	DIE LINKE

Wahlbezirk 3, Petrischule III

1	Betz, Hans Georg	Bahnbeamter i. R.	1941	Werl	Steinergraben 50	CDU
2	Kiesewalter, Nicola	Lehrerin	1967	Werl	Mellinstr. 9	SPD
3	Kranemann, Wilhelm	Industriefachwirt/Bilanzbuchhalter	1954	Unna	Benditstr. 25	BG
4	Menzel, Jürgen	Bankkaufmann	1972	Bergkamen	Plaschkestr. 20	GRÜNE
5	Chmurczyk, Lukas	Azubi. Kfm. Groß- u. Einzelhandel	1988	Zabrze/Hindenburg	Kiebitzweg 7	FDP
6	Aksu, Halit	Arbeiter	1969	Erzincan/Türkei	Kiebitzweg 5	DIE LINKE

Wahlbezirk 4, Petrushaus

1	Ostrowski, Ingrid	Erzieherin/Diplompädagogin	1960	Oppeln	Johannes-Spieker-Anger 8	CDU
2	Mutsch, Christoph	Dipl.-Kaufmann (FH)	1981	Soest	Engelhardstr. 10	SPD
3	Niemeyer, Manfred	Industriekaufmann/Heimerzieher	1943	Hamelnd	Budberger Str. 10 (Büderich)	BG
4	Dülberg, Elisabeth	Lehrerin	1980	Werl	Wiesenstr. 6	GRÜNE
5	Kunze, Vanessa	Studentin	1979	Dortmund	Robert-Koch-Str. 9	FDP
6	Kaya, Ali	Metallbauer	1967	Tercan/Türkei	Robert-Koch-Str. 6	DIE LINKE

Wahlbezirk 5, Walburgisschule II

1	Fidler, Jonas	Azubi Industriekaufmann	1987	Werl	Ringweg 3 (Westönnen)	CDU
2	Comblain, Dieter	Rentner	1943	Werl	Morgnerstr. 8	SPD
3	Riewe, Dieter	Dipl. Mathematiker	1948	Güttersloh	An der Schlamme 11 (Büderich)	BG
4	Buschhorn, Michael	Heilerziehungspfleger	1982	Werl	Rottmannsring 66	GRÜNE
5	Dörrer, Melanie	Dozentin für Touristiklehre	1969	Witten	Mozartstr. 14	FDP
6	Fischer, Matthias	Dipl. Sozialarbeiter	1971	Neheim-Hüsten	Olakenweg 8	DIE LINKE

Wahlbezirk 6, Rathaus

1	Graf v. Brühl, Friedrich-Leopold	Angestellter	1944	Breslau	Ostuffeln 12	CDU
2	Stache, Hans Jürgen	Verwaltungsbeamter	1950	Werl	Hammerstein 8	SPD
3	Lippold, Karl-Joseph	Studiendirektor i.R.	1946	Göttingen	Kampgärten 1 (Büderich)	BG
4	Menze, Gertraud	Lehrerin i. R.	1926	Leipzig	Hammerstein 19	GRÜNE
5	Kourouma-Dröger, Martina	Tagesmutter	1962	Osterwick, jetzt Rosendahl	Melsterhag 36	FDP
6	Ceyhan, Alime	Kaufm. Angestellte	1969	Tercan/Türkei	Robert-Koch-Str. 6	DIE LINKE

Wahlbezirk 7, St. Michael-Kindergarten

1	Neuberg, Ludgerus	Kaufm. Angestellter	1955	Gelsenkirchen-Buer	Breite Sr. 48 (Westönnen)	CDU
2	Ehlert, Michael	Beamter	1958	Castrop-Rauxel	Mozartstr. 18	SPD
3	May, Siegbert	Arzt	1950	Menden	Telemannstr. 15	BG
4	Durhack, Lisa	Abiturientin	1990	Wickede (Ruhr)	Johann-Sebastian-Bach-Str. 19	GRÜNE
5	Dörrer, Michael	Dipl. Betriebs- und Verwaltungswirt	1966	Detmold	Mozartstr. 14	FDP
6	Ceyhan, Seydali	Taxifahrer	1961	Pülümür/Türkei	Robert-Koch-Str. 6	DIE LINKE

Wahlbezirk 8, St. Michael-Altenheim

1	Eifler, Klaus	Landschaftsarchitekt/Oberstudienrat	1964	Werl	Mellinstr. 4 A	CDU
2	Schritt, Angelika	Kauffrau	1950	Werl	Hohe Fahrt 17	SPD
3	Born-Gummersbach, Elisabeth	Großhandelskauffrau	1950	Dortmund	Mozartstr. 27	BG
4	Nabers, Alfons	Lehrer	1954	Alstätte	Gerhart-Hauptmann-Str. 16	GRÜNE
5	Müller, Dr. Jochen	Arzt	1972	Gronau	Am Vogelsang 16	FDP
6	Kocak, Sebahat	Arbeiterin	1952	Erzurum/Türkei	Ahornallee 22	DIE LINKE

Wahlbezirk 9, Norbertschule

1	Neuhaus, Markus	Verwaltungsoberratsrat	1972	Werl	Westönnener Hellweg 27 b(Westönnen)	CDU
2	Tomala, Michael	Azubi, Pharmaz.-kfm. Angest.	1987	Byton/Polen	Hallenser Str. 42	SPD
3	Dißelhoff, Katharina	Studentin	1985	Dortmund	Rosengasse 13a (Hilbeck)	BG
4	John, Ingrid	Krankenschwester	1949	Werne/Lippe	St.-Georg-Str. 23	GRÜNE
5	Sayar, Seref	Arbeiter	1968	Sarkisla/Türkei	Ahornallee 5	FDP
6	Kalkin, Baris	Arbeiter	1988	Werl	Birkenweg 10	DIE LINKE

Wahlbezirk 10, Friedrich-Fröbel-Schule

1	Debeljak, Frank	Kaufm. Angestellter	1968	Bremen jetzt Ense	Taubenpöthen 65	CDU
2	Keil, Hans Georg	Postbeamter i.R.	1945	Bussau	Grüner Weg 10	SPD
3	Klauk, Hans-Ludwig	Sozialarbeiter/Bewährungshelfer a.D.	1942	Arnsberg	Neuerstr. 1	BG
4	Radin, Regina	Sonderschullehrerin	1965	Rüthen	Kucklermühlenweg 41	GRÜNE
5	Schütte, Heike	Lehrerin	1962	Münster	Blumenthal 4a	FDP
6	Prünke, Bärbel	Hausfrau	1949	Berlin-Schöneberg	Beringweg 37	DIE LINKE

Wahlbezirk 11, Marien-Gymnasium

1	Mühr, Eberhard	Rechtsanwalt u. Notar	1955	Hamm	Salinenring 20	CDU
2	Meerkötter, Kurt	Rentner	1947	Köln	Benditstr. 32	SPD
3	Dröge, Heinz-Jürgen	Selbst. Kaufmann	1943	Braunsberg	Beringweg 24	BG
4	Kottmann-Fischer, Ilona	Sozialarbeiterin/Supervisorin	1964	Dortmund	Schützenweg 5 (Büderich)	GRÜNE
5	Sodenkamp-Heine, Christa	Steuerberaterin	1945	Brakel	Marianne-Heese-Str. 22	FDP
6	Plewka, Manfred	Lehrer	1954	Gladbeck	Kurfürstenring 49	DIE LINKE

Wahlbezirk 12, Walburgisschule I

1	Beul, Gerhard	Studiendirektor i.R.	1940	Attendorn	Mellinstr. 16b	CDU
2	Comblain, Peter	Rentner	1938	Werl	Melstergraben 29	SPD
3	May, Elisabeth	Hausfrau	1951	Letmathe	Telemannstr. 15	BG
4	Menze, Heinz-Wilhelm	Oberstudienrat i. R.	1930	Kamen	Hammerstein 19	GRÜNE
5	Pustelnik, David	Azubi. zum Bürokaufmann	1988	Pleß	Telemannstr. 22	FDP
6	Piekarski, Paul	Rentner	1934	Barkenfelde/Pomm.	Kisastr. 1a	DIE LINKE

Wahlbezirk 13, Volkshochschule

1	Levenig, Franz	Selbst. Kaufmann	1942	Werl	Soester Str. 25	CDU
2	Pissarra, Reinhard	Justizvollzugsbeamter	1957	Soest	Melstergraben 33	SPD
3	Gawliczek, Elke	Kauffrau	1945	Kirn/Nahe	Hellweg 32	BG
4	Kleine, Thomas	Qualitätsprüfer	1967	Werl	Am Rykenberg 2	GRÜNE
5	Ebbers, Mathilde	Hausfrau	1926	Volbringen	Soester Str. 42	FDP
6	Kocak, Sezer	Arbeiter	1985	Eschwege	Ahornallee 22	DIE LINKE

Wahlbezirk 14, Marianne-Heese Kindergarten

1	Kramer, Elisabeth	Lehrerin i.R.	1947	Neheim-Hüsten	Am Stadtgraben 7	CDU
2	Meerkötter, Edeltraud	Sekretärin	1949	Dortmund	Benditstr. 32	SPD
3	Klauk, Ingeborg	Hausfrau	1943	Borken	Neuerstr. 1	BG
4	Keeve, Michael	Heilpädagogin	1952	Hamm	Twittenstr. 22 (Holtum)	GRÜNE
5	Brandenburger, Günter	Beamter	1957	Sargenroth	Johann-Sebastian-Bach-Str. 77	FDP
6	Gülfirat, Ümüt	Einzelhandelskaufmann	1979	Brilon	Hammer Str. 47	DIE LINKE

Wahlbezirk 15, Westönnen (teilweise), Mawicke, Oberbergstraße, Niederbergstraße

1	Hausmann, Johannes	Pensionär	1938	Neuenkirchen	Zum Effelten 7 (Mawicke)	CDU
2	Grae-Hennemann, Dorothee	Hausfrau	1964	Werl	Loher Weg 24 (Westönnen)	SPD
3	Reuther, Christina	Sonderschulpädagogin	1945	Jatznick	Vinckestr. 10 (Westönnen)	BG
4	Hatzky, Christel	Hauswirtschafterin	1957	Werl	Am Siepenbach 5 (Westönnen)	GRÜNE
5	Wiemhöfer, Adolf	Maschinenbautechniker	1948	Westönnen	Hubertus-Schützen-Str. 66 (Mawicke)	FDP
6	Kocak, Ihsan	Arbeiter	1942	Erzurum	Ahornallee 22	DIE LINKE

Wahlbezirk 16 , St. Josef- Schule

1	Kohlmann, Beate	Bürovorsteherin	1968	Werl	Weststraße 63 (Westönnen)	CDU
2	Esser, Meinhard	Dipl. Betriebswirt/Sozialpädagogin	1958	Wegberg	Westönnen Schützenstr. 15 (Westönnen)	SPD
3	Torbohm, Rolf	Diakon/Dipl. Heilpädagogin	1941	Bad Driburg	Am Kreuzkamp 21	BG
4	Kubath, Peter	Handwerksmeister	1950	Dortmund	Vöhdestraße 30 (Holtum)	GRÜNE
5	Müller, Stefanie	Ärztin	1972	Unna	Am Vogelsang 16	FDP
6	Klein, Ingrid	Hausfrau	1939	Wittbek/Husum	Schützenstr. 6	DIE LINKE

Wahlbezirk 17, Büderich Marienschule I und Holtum

1	Schröer, Hubert	Rektor i.R.	1943	Holtum jetzt Werl	Vöhdestr. 22 (Holtum)	CDU
2	Nordmann, Klaus	Rentner	1946	Lünen	Agathastr. 20 (Holtum)	SPD
3	Scheer, Reinhard	Landwirt	1962	Werl	In der Linde 1 (Büderich)	BG
4	Kubath, Konstanze	Fotografin	1951	Goslar	Vödestraße 30 (Holtum)	GRÜNE
5	Bettermann, Katrin	Schülerin	1990	Wickede (Ruhr) GT Wimbern	Kirchpfad 14 (Büderich)	FDP
6	Wegner, Karla	Integrationshelferin	1957	Paderborn	Henkerstr. 16 (Holtum)	DIE LINKE

Wahlbezirk 18, Büderich, Marienschule II

1	Peukmann, Hermann	Landwirt	1950	Werl	Büdericher Hellweg 8 (Büderich)	CDU
2	Grümme, Thomas	Diplom-Verwaltungswirt (FH)	1964	Werl	Brabanter Str. 5	SPD
3	Albrecht, Heinz Achim	Techn. Fernmeldebetriebsinspektor	1951	Werl	Wandweg 28 (Büderich)	BG
4	Drewke, Lothar	Oberstudienrat i.R.	1944	Eberswalde	An der Kirche 3a (Büderich)	GRÜNE
5	Kirchherr, Julian	Student	1989	Wickede (Ruhr) GT Wimbern	Johann-Sebastian-Bach-Str. 95	FDP
6	Rummler, Thorsten	Industrie Kaufmann	1971	Unna	Henkerstr. 16 (Holtum)	DIE LINKE

Wahlbezirk 19, Sönnern und Budberg

1	Prünke, Heinz-Bernhard	Rentner	1944	Werl	Feldstr. 32 (Sönnern)	CDU
2	Frieg, Uwe	Postbeamter	1960	Unna	Auf der Hofestatt 21 (Oberbergstraße)	SPD
3	Moennighoff, Walter	Staatl. geprüfter Landwirt	1929	Werl	Rosengasse 11a (Hilbeck)	BG
4	Nabers, Barbara	Lehrerin	1953	Damme	Gerhart-Hauptmann-Str. 16	GRÜNE
5	Bergner, Lisa	Schülerin	1990	Hamm	Am Scheidinger Weg 21 (Sönnern)	FDP
6	Klein, Werner	Rentner	1940	Werl	Schützenstr. 6	DIE LINKE

Wahlbezirk 20, Hilbeck

1	Westervoß, Karl-Wilhelm	Beamter	1958	Unna	Höhenweg 2 (Hilbeck)	CDU
2	Kellerhoff, Franz-Josef	Rentner (Dipl.-Ingenieur)	1940	Rüthen	Sachsenweg 7 (Hilbeck)	SPD
3	Dißelhoff, Detmar	Landwirt/Staatl. geprüfter Fleischfachassistent	1960	Hamm	Rosengasse 13 a (Hilbeck)	BG
4	Hillebrand, Anna	Schülerin	1989	Köln	Allener Str. 35 (Hilbeck)	GRÜNE
5	Lethaus, Gerhard	Landwirt	1941	Hamm	In Westhilbeck 15 (Hilbeck)	FDP
6	Palak-Tatlibal, Tülin	Parfümeriefachverkäuferin	1977	Werl	Kopfermannstr. 17	DIE LINKE

**C Bewerber/innen der Reservelisten für das Wahlgebiet:
Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU):**

Lfd Nr.	Familien- u. Vorname der Bewerber/innen	Beruf	Geb.-jahr	Geburtsort	Anschrift Hauptwohnung (Ortsteil)
1	Eifler, Klaus	Landschaftsarchitekt/Oberstudienrat	1964	Werl	Mellinstr. 4 a
2	Beul, Gerhard	Studiendirektor i.R.	1940	Attendorn	Mellinstr. 16 b
3	Topp, Wilhelm	Ruhestandsbeamter	1941	Werl	Auf'm Hackenfeld 10 (Westönnen)
4	Betz, Hans-Georg	Bahnbeamter i.R.	1941	Werl	Steinergraben 50
5	Kramer, Elisabeth	Lehrerin i.R.	1947	Neheim-Hüsten	Am Stadtgraben 7
6	Graf von Brühl, Friedrich-Leopold	Kfm. Angestellter	1944	Breslau	Ostuffeln 12
7	Debeljak, Frank	Kfm. Angestellter	1968	Bremen jetzt Ense	Taubenpöthen 65
8	Fidler, Jonas	Azubi Industriekaufmann	1987	Werl	Ringweg 3 (Westönnen)
9	Levenig, Franz	Selbst. Kaufmann	1942	Werl	Soester Str. 25
10	Mühr, Eberhard	Rechtsanwalt und Notar	1955	Hamm	Salinenring 20
11	Neuberg, Ludgerus	Kaufm. Angestellter	1955	Gelsenkirchen-Buer	Breite Str. 48 (Westönnen)
12	Neuhaus, Markus	Verwaltungsoberratsrat	1972	Werl	Westöninger Hellweg 27 b (Westönnen)
13	Ostrowski, Ingrid	Erzieherin/Diplompädagogin	1960	Oppeln	Johannes-Spieker-Anger 8
14	Peukmann, Hermann	Landwirt	1950	Werl	Büdericher Hellweg 8 (Büderich)
15	Prünke, Heinz-Bernhard	Rentner	1944	Werl	Feldstr. 32 (Sönnern)
16	Schröer, Hubert	Rektor i.R.	1943	Holtum jetzt Werl	Vöhdestr. 22 (Holtum)
17	Sommerfeld, Peter	Kfz.-Meister	1952	Balve	Hochstraße 26 (Büderich)
18	Vorwerk-Rosendahl, Petra	Dipl. Betriebs- u. Verwaltungswirtin	1964	Dortmund	Ostvöhde 11 (Budberg)
19	Westervoß, Karl-Wilhelm	Beamter	1958	Unna	Höhenweg 2 (Hilbeck)
20	Georges, Miriam	Studentin	1988	Bremen	Ostenfeldmark 15 (Mawicke)
21	Offele, Ralf	Verwaltungsbeamter	1967	Hagen	Mönigstraße 7 (Büderich)
22	Busan, Wajih	Rentner	1934	Damaskus	Neuergraben 2
23	Becker, Klemens	Bankkaufmann	1971	Werl	Ostvöhde 20 (Budberg)
24	Schulze Mengerling, Theresia	Schülerin	1988	Drensteinfurt	Schubertweg 11
25	Grossmann, Ursula Franziska	Kauffrau	1951	Karlsruhe	Beethovenstr. 2
26	Zahedi, Gabriele	Lehrerin	1950	Höxter	Kirchnerstr. 46 (Büderich)
27	Neumann, Isabell Angelika	Dolmetscherin	1962	Dortmund	Schlesienstr. 17 b (Büderich)
28	Dr. Haas, Michael	Richter am Oberlandesgericht	1963	Hamm	An der Schlamme 31 (Büderich)
29	Wenninghoff, Bruno	Rentner	1940	Dortmund	Am Jahenbrink 37 (Holtum)
30	Kaiser, Karlheinz	Rentner	1942	Hilbeck jetzt Werl	Im Oberdorf 9 (Hilbeck)
31	Kohlmann, Beate	Bürovorsteherin	1968	Werl	Weststr. 63 (Westönnen)
32	Beudel, Martin	Fachagrarwirt	1962	Münster	In der Olpke 3a (Westönnen)
33	Meier, Ingrid	Kauffrau	1950	Werl	Unnaer Str. 47 a
34	Falkenau-Langenhorst, Maria	Kauffrau	1943	Werl	Meisenstr. 7
35	Gockel, Norbert	Dipl. Rechtspfleger	1947	Werl	Wibbeltanger 1
36	Hausmann, Johannes	Pensionär	1938	Neuenkirchen	Zum Effelten 7 (Mawicke)
37	Göttken, Michael	Postbeamter	1968	Werl	Hammer Str. 40
38	Fischer, Jürgen	Geschäftsführer	1973	Soest	Ölkamp 9 (Budberg)
39	Guthoff, Dietmar	Industriekaufmann	1962	Werl	Salzstraße 4

Ersatzbewerber für Prünthe, Heinz-Bernhard, WBZ 19, Reserveliste Nr. 15, ist Becker, Klemens, Reserveliste Nr. 23
 Ersatzbewerber für Peukmann, Hermann, WBZ 18, Reserveliste Nr. 14, ist Dr. Haas, Michael, Reserveliste Nr. 28
 Ersatzbewerber für Schröder, Hubert, WBZ 17, Reserveliste Nr. 16, ist Wenninghoff, Bruno, Reserveliste Nr. 29
 Ersatzbewerber für Westervoß, Karl-Wilhelm, WBZ 20, Reserveliste Nr. 19, ist Kaiser, Karlheinz, Reserveliste Nr. 30
 Ersatzbewerber für Kohlmann, Beate, WBZ 16, Reserveliste Nr. 31, ist Beudel, Martin, Reserveliste Nr. 32

Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)

1	Stache, Hans Jürgen	Verwaltungsbeamter	1950	Werl	Hammerstein 8
2	Schritt, Angelika	Kauffrau	1950	Werl	Hohe Fahrt 8
3	Kiesewalter, Nicola	Lehrerin	1967	Werl	Mellinstr. 9
4	Esser, Meinhard	Dipl.-Betriebswirt/Sozialpädagoge	1958	Wegberg	Westöner Schützenstr. 15 (Westönnen)
5	Comblain, Peter	Rentner	1938	Werl	Melstergraben 29
6	Meerkötter, Edeltraud	Sekretärin	1949	Dortmund	Benditstr. 32
7	Kellerhoff, Franz-Josef	Rentner (Dipl.-Ingenieur)	1940	Rüthen	Sachsenweg 7 (Hilbeck)
8	Ehlert, Michael	Beamter	1958	Castrop-Rauxel	Mozartstr. 18
9	Nordmann, Klaus	Rentner	1946	Lünen	Agathastr. 20 (Holtum)
10	Grae-Hennemann, Dorothee	Hausfrau	1964	Werl	Loher Weg 24 (Westönnen)
11	Pissarra, Reinhard	Justizvollzugsbeamter	1957	Soest	Melstergraben 33
12	Grümme, Thomas	Diplomverwaltungswirt (FH)	1964	Werl	Brabanter Str. 5
13	Meerkötter, Kurt	Rentner	1947	Köln	Benditstr. 32
14	Waumans, Jean-Pierre	Pensionär	1947	Blankenberge/Belgien	Gutenbergring 9
15	Holzhausen, Walter	Bergmann	1965	Werl	Büdericher Str. 33a
16	Mutsch, Christoph	Diplomkaufmann (FH)	1981	Soest	Engelhardstr. 10
17	Comblain, Dieter	Rentner	1943	Werl	Morgnerstr. 8
18	Schritt, Ulrich	Beamter	1946	Werl	Hohe Fahrt 17
19	Hasenkamp, Joachim	Gas- u. Wasserinstallateurmeister	1965	Witten	Auf der Hofestatt 29 (Oberbergstraße)

Bürgergemeinschaft Werl e.V. (BG)

1	May, Siegbert	Arzt	1950	Menden	Telemannstr. 15
2	Lippold, Karl-Joseph	Studiendirektor i.R.	1946	Göttingen	Kampgärten 1 (Büderich)
3	Dißelhoff, Detmar	Landwirt/Staatl. geprüfter Fleischfachassistent	1960	Hamm	Rosengasse 13 a (Hilbeck)
4	Scheer, Reinhard	Landwirt	1962	Werl	In der Linde 1 (Büderich)
5	Riewe, Dieter	Dipl. Mathematiker	1948	Gütersloh	An der Schlamme 11 (Büderich)
6	Albrecht, Heinz	Techn. Fernmeldebetriebsinspektor	1951	Werl	Wandweg 28 (Büderich)
7	Reuther, Christina	Sonderschulpädagogin	1945	Jatznick	Vinckestr. 19 (Westönnen)
8	Thomalla, Peter	Dipl. Ing. Architekt/Pensionär	1942	Namslau	Kettelerstr. 9
9	Born-Gummersbach, Elisabeth	Großhandelskauffrau	1950	Dortmund	Mozartstr. 27
10	Moennighoff, Walter	Staatl. geprüfter Landwirt	1929	Werl	Rosengasse 11a (Hilbeck)
11	Dißelhoff, Katharina	Studentin	1985	Dortmund	Rosengasse 13a (Hilbeck)
12	Kranemann, Wilhelm	Industriefachwirt/Bilanzbuchhalter	1954	Unna	Benditstr. 25
13	Dröge, Heinz-Jürgen	Selbst. Kaufmann	1943	Braunsberg	Beringweg 24
14	Hennecke, Klemens	Baustoffkaufmann	1935	Werl	Hedwig-Dransfeld-Str. 39

15	Torbohm, Rolf	Diakon/Dipl. Heilpädagoge	1941	Bad Driburg	Am Kreuzkamp 21
16	Klauk, Hans-Ludwig	Sozialarbeiter/Bewährungshelfer a.D.	1942	Arnsberg	Neuerstr. 1
17	May, Elisabeth	Hausfrau	1951	Letmathe	Telemannstr. 15
18	Gawliczek, Elke	Kauffrau	1945	Kirn/Nahe	Hellweg 32
19	Niemeyer, Manfred	Industriekaufmann/Heimerzieher	1943	Hamel	Budberger Str. 10 (Büderich)
20	Klauk, Ingeborg	Hausfrau	1943	Borken	Neuerstr. 1

Bündnis 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)

1	Nabers, Alfons	Lehrer	1954	Ahaus	Gerhart-Hauptmann-Str. 16
2	Kubath, Konstanze	Fotografin	1951	Goslar	Vöhdestr. 30 (Holtum)
3	Kottmann, Ludger	Dipl. Pädagoge	1964	Dortmund	Schützenweg 5 (Büderich)
4	Dahmen, Daniela	Dipl. Sozialarbeiterin	1965	Werl	Hallenser Str. 7
5	Drewke, Lothar	Oberstudienrat i.R.	1944	Eberswalde	An der Kirche 3 a (Büderich)
6	John, Ingrid	Krankenschwester	1949	Werne/Lippe	St.-Georg-Str. 23
7	Keeve, Michael	Heilpädagoge	1952	Hamm	Twittenstr. 22 (Holtum)
8	Kottmann-Fischer, Ilona	Sozialarbeiterin/Supervisorin	1964	Dortmund	Schützenweg 5 (Büderich)

Freie Demokratische Partei (FDP)

1	Dörrer, Michael	Dipl. Betriebs- u. Verwaltungswirt	1966	Detmold	Mozartstr. 14
2	Kirchherr, Julian	Student	1989	Wickede (Ruhr) GT Wimbern	Johann-Sebastian-Bach-Str. 95
3	Wiemhöfer, Adolf	Maschinenbautechniker	1948	Westönnen	Hubertus-Schützen-Str. 66 (Mawicke)
4	Müller, Dr. Jochen	Arzt	1972	Gronau	Am Vogelsang 16
5	Chmurczyk, Lukas	Azubi. Kfm. Groß- u. Einzelhandel	1988	Zabrze/Hindenburg	Kiebitzweg 7
6	Dörrer, Melanie	Dozentin für Touristiklehre	1969	Witten	Mozartstr. 14
7	Lethaus, Gerhard	Landwirt	1941	Hamm	In Westhilbeck 15 (Hilbeck)

Ersatzbewerberin für Dörrer, Michael, WBZ 7, Reserveliste Nr. 1, ist Dörrer, Melanie, Reserveliste Nr. 6

DIE LINKE

1	Fischer, Matthias	Dipl. Sozialarbeiter	1971	Neheim-Hüsten	Olakenweg 8
2	Kaya, Ali	Metallbauer	1967	Tercan/Türkei	Robert-Koch-Str. 6
3	Prünzte, Bärbel	Hausfrau	1949	Berlin-Schöneberg	Beringweg 37
4	Wegner, Karla	Integrationshelferin	1957	Paderborn	Henkerstr. 16 (Holtum)
5	Kocak, Sezer	Arbeiter	1985	Eschwege	Ahornallee 22
6	Kalkin, Baris	Arbeiter	1988	Werl	Birkenweg 10
7	Klein, Volker	Arbeiter	1965	Werl	Langenwiedenweg 21
8	Plewka, Manfred	Lehrer	1954	Gladbeck	Kurfürstenring 49
9	Aksu, Halit	Arbeiter	1969	Erzincan	Kiebitzweg 5
10	Rummeler, Thorsten	Industriekaufmann	1971	Unna	Henkerstr. 16 (Holtum)
11	Gülfirat, Ümüt	Einzelhandelskaufmann	1979	Brilon	Hammer Str. 47

Werl, 16. Juli 2009, Stadt Werl, Der Beigeordnete als Wahlleiter, gez. Brosch